

a.o. Abgeordnetenversammlung vom 23.-24. April 2018 in Bern

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) – Verfassungsentwurf: 1. Lesung – 2. Teil

Anträge

1. Die Abgeordnetenversammlung beauftragt das AV-Präsidium, den Verfassungsentwurf gemäss den Beschlüssen in der ersten Lesung anzupassen.
2. Das AV-Präsidium wird ermächtigt, den Verfassungsentwurf für die zweite Lesung vorzubereiten.

Bern, 15. Januar 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Das Büro der Abgeordnetenversammlung
Die Präsidentin
Claudia Haslebacher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Übersicht

Verfassungsrevision – Entwurf des Rates SEK.....	3
Bereits behandelte Abschnitte: Präambel / § 1 bis § 10.....	3
Noch zu behandelnde Abschnitte: § 11 bis § 41.....	7
Der Entwurf zur neuen Verfassung – Kommentar des Rates SEK (Stand HAV 2017)	45
Vorwort des Ratspräsidenten	45
A. Die Inhalte des Verfassungsentwurfs.....	46
1. Unsere Kirchengemeinschaft: Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) .	46
2. Dreigliedrige Kirchenleitung: synodal, kollegial und personal	48
3. Gemeinsames Wirken in Handlungsfeldern.....	51
4. Gemeinschaft im Gleichgewicht	53
5. Assoziierung für evangelische Kirchen und Gemeinschaften	54
6. Weitere Bestimmungen.....	56
B. Zum Prozess der Verfassungsrevision	57

Verfassungsrevision – Entwurf des Rates SEK

Bereits behandelte Abschnitte: Präambel / § 1 bis § 10

Beschlüsse Verfassungsrevision – 1. Lesung (Teil 1)	Bemerkungen
<p>Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) ist die Gemeinschaft der evangelisch-reformierten und weiterer protestantischer Kirchen in der Schweiz.</p> <p>Präambel Sie bekennt Gott als den Schöpfer, Jesus Christus als Erlöser und ihr alleiniges Haupt und den Heiligen Geist als Tröster und Beistand. Sie erkennt in den Schriften des Alten und Neuen Testaments das Zeugnis der göttlichen Offenbarung. Sie bekennt, dass wir errettet sind durch Gnade und gerechtfertigt durch den Glauben.</p>	<p>Die Präambel des Verfassungsentwurfs richtet sich im Wesentlichen nach der Glaubensgrundlage der bisherigen Verfassung. Die trinitarische Formulierung nimmt zentrale biblische Begrifflichkeiten auf (Schöpfer: 1. Mose 1-2; Erlöser und Haupt: Eph 1,7.22; Trost und Beistand: Joh 14,16). Der Präambel ist eine Charakterisierung der EKS als Kirchengemeinschaft vorangestellt.</p>
<p>I. Grundlagen</p>	
<p>§ 1 (neu) Definition Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) ist die Gemeinschaft der evangelisch-reformierten und weiterer protestantischer Kirchen in der Schweiz.</p>	
<p>§ 1 Auftrag ¹ Die EKS verkündigt das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat. ² Sie verkündigt durch Predigt <u>und Gottesdienst</u>, Sakramente, Diakonie und Seelsorge, Erziehung und Bildung. ³ Sie sammelt Menschen zu Gebet und Gottesdienst. ⁴ Sie legt Zeugnis ab und lädt zur Nachfolge ein. ⁵ <u>Sie nimmt ihren gesellschaftlichen Auftrag wahr und</u> tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung. ⁵⁶ <u>Sie lädt alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund zur versöhnten Gemeinschaft ein.</u></p>	<p>Während die bisherige Verfassung lediglich sehr knapp auf die gemeinsamen Grundlagen einging, so enthält der Verfassungsentwurf neu einen eigenen Abschnitt, der die das Wesen der EKS bestimmenden Elemente beschreibt. Die christologische Ausrichtung in Abs. 1 ist leitend für die weiteren Bestimmungen in § 1 (Auftrag).</p>
<p>§ 2 Herkunft und Zeugnis ¹ Die EKS teilt mit der ganzen Christenheit den Glauben, wie er in den altkirchlichen und insbesondere im apostolischen Glaubensbekenntnissen formuliert ist.</p>	<p>Die Hervorhebung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses (Abs. 1) nimmt Bezug auf die herausragende Stellung, die es</p>

Beschlüsse Verfassungsrevision – 1. Lesung (Teil 1)	Bemerkungen
<p>² Sie <u>Die EKS</u> steht auf dem Boden der Reformation und achtet die reformatorischen Bekenntnisse. <u>Sie führt die Reformation weiter.</u></p> <p>³ Sie bringt den christlichen Glauben in zeitgemässer Weise zum Ausdruck.</p>	<p>bereits für die Reformatoren Zwingli, Bullinger und Calvin besass.</p> <p>Die Verweise auf die Bekenntnisse nehmen zudem eine neuere Entwicklung auf: Verschiedene Kirchen haben ähnliche Bestimmungen in den kürzlich erfolgten Revisionen ihrer Grundlagen aufgenommen.</p>
<p>§ 3 Einheit in Vielfalt</p> <p>¹ Die EKS ist eine Kirche <u>lebt</u> auf drei Ebenen, einer kommunalen, einer kantonalen und einer nationalen.</p> <p>² Die EKS ist Teil der einen, heiligen, <u>katholischen allgemeinen</u> und apostolischen Kirche.</p> <p>²³ <u>Sie wirkt mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften zusammen. Mit ihnen strebt sie ein glaubwürdiges christliches Zeugnis in der Gesellschaft an.</u></p> <p>³⁴ Sie verbindet sich und ihre Kirchen mit der weltweiten Christenheit, unter anderem als ist insbesondere Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK), der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), <u>der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK),</u> der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK).</p>	<p>Abs. 1 geht auf die drei Ebenen ein, wie sie bereits in den „Grundaussagen“ an der Herbst-AV 2014 zum Ausdruck kamen. Bereits in den Grundaussagen wurde darauf hingewiesen, dass auch nicht parochial verfasste Orte gemeindlichen Lebens („lieux d’Église“ udg.) darin eingeschlossen sind.</p> <p>Der Verweis auf die vier Wesensmerkmale der universalen Kirche (Abs. 2) nimmt die ursprüngliche Formulierung auf. Dieser Verweis liegt im selben Wortlaut bspw. auch in der Zürcher Kirchenordnung vor.</p> <p>Abs. 3 benennt mit „insbesondere“ nicht alle, sondern die wichtigsten Mitgliedschaften der EKS.</p>
<p>§ 4 Gemeinsam Kirche sein</p> <p>¹ Die EKS und ihre Kirche <u>die Mitgliedkirchen</u> unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen.</p> <p>² Sie schulden einander Rücksicht und Beistand.</p> <p>³ Die EKS bezieht bei ihrem Wirken ihre Kirche <u>die Mitgliedkirchen</u> mit ein.</p> <p>⁴ Die EKS und ihre Kirche <u>die Mitgliedkirchen</u> beachten das Subsidiaritätsprinzip.¹</p>	<p>Die vorliegenden Ausführungen gehen neu auf die Verhältnisbestimmung zwischen der EKS und ihren Kirchen ein, indem etwa (mit Bezügen zu Formulierungen aus der Bundesverfassung) die gegenseitige Unterstützung hervorgehoben, aber gleichzeitig auch die Beachtung des</p>

¹ Nach diesem Grundsatz [dem Subsidiaritätsprinzip] darf eine Instanz auf der oberen politischen Stufe eine Aufgabe nicht übernehmen, wenn sie auf der unteren Stufe erledigt werden kann. Wenn eine Aufgabe die Kraft der Kantone der Mitgliedkirchen übermässig strapaziert, sollten diese dabei von der übergeordneten Stufe – also dem Bund der EKS – unterstützt werden. (nach www.ch.ch)

Beschlüsse Verfassungsrevision – 1. Lesung (Teil 1)	Bemerkungen
<p>⁵ Einzelne Kirchen der EKS können Aufgaben im Auftrag der EKS übernehmen (<u>Verortsprinzip</u>).</p>	<p>Subsidiaritätsprinzips betont werden.</p>
<p>II. Aufgaben</p>	
<p>§ 5 Innerkirchliche Aufgaben</p> <p>¹ Die EKS fördert die Gemeinschaft unter ihren Kirchen <u>trägt zum Zusammenhalt unter den Mitgliedkirchen bei</u>.</p> <p>² Sie <u>trägt zur Verständigung unter ihren Kirchen bei, indem sie gibt</u> Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftrags Erfüllung <u>gibt</u>.</p> <p>³ Die EKS leistet <u>zugunsten der Mitgliedkirchen</u> theologische und ethische Grundlagenarbeit zu Themen aus Kirche, Gesellschaft, Politik, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft und erarbeitet Stellungnahmen.</p> <p>⁴ <u>Sie fördert auf ihrer Ebene das geistliche Leben.</u></p>	<p>Die Auflistung der Aufgaben in II. beginnt bewusst mit den „Innerkirchlichen Aufgaben“.</p> <p>Die Förderung der Gemeinschaft in Abs. 1 bezieht sich sowohl auf das gemeinsame Feiern als auch auf gegenseitigen Austausch, Information und Zusammenarbeit.</p>
<p>§ 6 Aussenbeziehungen</p> <p>¹ <u>Die EKS trägt zum Frieden unter den Religionen bei.</u></p> <p>² <u>Sie setzt sich insbesondere ein für Verständnis und Achtung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften und die Wahrung der Religionsfreiheit.</u></p> <p>⁴³ Die EKS unterhält die ökumenischen Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene. Sie dient der kirchlichen Einheit in Vielfalt.</p> <p>²⁴ Sie pflegt jüdisch-christliche und interreligiöse Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene. Sie trägt zum Frieden unter den Religionen bei und setzt sich ein für die Wahrung der Religionsfreiheit.</p> <p>³⁵ Sie pflegt Beziehungen zu den Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft. <u>Sie vertritt hierbei die Anliegen ihrer Kirchen.</u></p> <p>⁴⁶ Sie pflegt Beziehungen zu Politik und Zivilgesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene.</p> <p>⁵⁷ Die Kirchen der EKS sind für die genannten Beziehungen auf kantonaler und kommunaler Ebene zuständig.</p>	<p>Die Beziehungspflege zu verbundenen Institutionen sowie die Vertretung der Kirchen gegenüber Dritten ist eine bleibende Aufgabe der EKS, die bereits in der bestehenden Verfassung Erwähnung fand.</p>
<p>§ 7 Kirchliche Werke und Missionsorganisationen</p> <p>¹ <u>Die EKS setzt sich für ihre kirchlichen Werke und die Missionsorganisationen ein.</u></p> <p>⁴² Das «Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz» (HEKS) und «Brot für alle» (BFA) sind Stiftungen der EKS.</p>	<p>Der Bezug zu den eigenen Stiftungen HEKS und BFA sowie die Verbindung zu den Missionsorganisationen fehlten in der bisherigen Verfassung.</p>

Beschlüsse Verfassungsrevision – 1. Lesung (Teil 1)	Bemerkungen
<p>²³ Die EKS <u>anerkennt «Mission 21» und «DM – échange et mission» als ihre Missionswerke in der Schweiz, pflegt Beziehungen zu «Mission 21» und «DM – échange et mission».</u></p>	
<p>III. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 8 Sitz und Organe</p> <p>¹ Die EKS ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.</p> <p>² Ihre vereinsrechtlichen Organe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Synode; b. der Rat; c. die Revisionsstelle. 	<p>Die Bestimmungen über die Organe der EKS stellen das <i>vereinsrechtliche</i> Verständnis der Kirchenleitung dar (gegenüber dem ekklesialen Verständnis der Kirchenleitung in § 15).</p>
<p>§ 9 Diskriminierungsverbot</p> <p><u>In den Gremien der EKS darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen des Geschlechts, der Herkunft, dem Alter, der Sprache, der Lebensform oder einer Behinderung. Die EKS achtet bei all ihrem Wirken in Wort und Tat darauf, dass niemand diskriminiert wird.</u></p>	<p>Die Bestimmung zum Diskriminierungsverbot entspricht – in Anlehnung an die Bestimmung in der Bundesverfassung Art. 8 Abs. 2 – weitgehend dem Vorschlag aus dem Verfassungsvorentwurf des Kirchenbundes aus dem Jahre 2013. Die Aufzählung der Diskriminierungsgründe ist nicht abschliessend.</p>
<p>§ 10 Sprachen</p> <p>¹ Die EKS achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Landessprachen in ihren Gremien.</p> <p>² Die Dokumente der EKS erscheinen in deutscher und französischer Sprache. Grundlegende Dokumente werden <u>nach Bedarf in die italienische und romanische Sprache übersetzt</u> zudem in italienischer Sprache veröffentlicht.</p> <p><u>--- Stand der Beratungen nach der Herbst-AV 2017 ---</u></p>	<p>Die vorgeschlagene Bestimmung ist bei der Sprachenfrage etwas allgemeiner gehalten als die geltende Verfassung. Als grundlegende Dokumente werden Rechtstexte sowie Grundlagentexte und Stellungnahmen der Synode verstanden.</p>

Noch zu behandelnde Abschnitte: § 11 bis § 41

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>IV. Mitgliedschaft</p>		
<p>§ 11 Zusammensetzung Die EKS umfasst die im Anhang aufgeführten schweizerischen evangelisch-reformierten und weiteren protestantischen Kirchen.</p>	<p>Die bestehende Verfassung atmet hinsichtlich der Bestimmungen zur Zusammensetzung noch den Geist früherer Jahrzehnte (vgl. „protestantische Diasporaverbände“). Der Verfassungsentwurf ist im Sinne der erneuerten Zusammensetzung (vgl. Kommentar Kap. 1) aktualisiert. Zu verweisen ist an dieser Stelle überdies auf die Möglichkeit zur Assoziation für weitere evangelische Kirchen und Gemeinschaften (vgl. §34 sowie Kommentar Kap. 5).</p>	<p>Antrag EMK: § 11: Die EKS umfasst die im Anhang aufgeführten schweizerischen evangelisch-reformierten und weiteren protestantischen Kirchen, die miteinander in Kirchengemeinschaft stehen.</p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 12 Aufnahme</p> <p>1 Die Synode kann eine Kirche aufnehmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diese Verfassung anerkennt; b. als Körperschaft organisiert ist; c. mindestens 5'000 Mitglieder zählt; d. nicht einer Kirche der EKS angegliedert ist oder zu einem Synodalverband gehört, der Mitglied der EKS ist. <p>2 Die Aufnahme einer Kirche bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.</p>	<p>Die Bedingungen zur Aufnahme neuer Mitglieder orientieren sich an der bisherigen Verfassung.</p> <p>Die Bedingung, wonach zur Aufnahme 5'000 Mitglieder erforderlich sind, bezieht sich freilich lediglich auf neue Mitglieder, nicht jedoch auf bestehende Mitglieder, die ggf. über weniger Mitglieder verfügen.</p>	<p>Antrag Églises romandes:</p> <p>§ 12 Abs. 1a: Die Synode kann eine Kirche aufnehmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diese Verfassung und ihre Präambel anerkennt; <p>Antrag Nidwalden/Obwalden/Uri:</p> <p>§ 12 Abs. 1c: Die Synode kann eine Kirche aufnehmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> e. mindestens 5'000 Mitglieder zählt; <p>Antrag Églises romandes:</p> <p>§ 12 Abs. 1e (neu): Die Synode kann eine Kirche aufnehmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> e. nicht bereits einem überkantonalen Verbund von Kirchen angegliedert ist;

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 13 Austritt</p> <p>1 Jede Kirche kann unter Einhaltung einer neunmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres aus der EKS austreten.</p> <p>2 Das Austrittsschreiben ist an den Rat zu Händen der Synode zu richten.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Mitgliedschaft gehen neu auch auf den Austritt (§ 13) sowie auf den Ausschluss (§ 14) ein.</p>	<p>Antrag Nordwestschweiz:</p> <p>§ 13 Abs. 2: Das Austrittsschreiben ist an den Rat zu Händen der die Synode zu richten.</p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 14 Ausschluss</p> <p>¹ Eine Kirche kann ausgeschlossen werden, wenn sie gegen grundlegende Interessen der EKS verstösst.</p> <p>² Über den Ausschluss entscheidet die Synode. Der Beschluss zum Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.</p>		<p>Antrag Églises romandes: § 14 Abs. 2: <i>(sprachliche Anpassung des französischsprachigen Texts.)</i></p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>V. Kirchenleitung</p> <p>§ 15 Dreigliedrigkeit</p> <p>¹ Die EKS wird synodal, kollegial und personal geleitet durch die Synode, den Rat und die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>² Die Synode, der Rat und die Präsidentin oder der Präsident sind in all ihrem Tun dem Auftrag der EKS verpflichtet.</p> <p>³ Die von der Synode der EKS gefassten Beschlüsse sind für die Kirchen vorbehältlich der in den einzelnen Kirchen geltenden Ordnungen verbindlich.</p>	<p>Entsprechend dem AV-Beschluss zu den „Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche-Sein“ sowie im Sinne des GEKE-Lehrgesprächstexts „Amt, Ordination, Episkopé“ wird auf die dreigliedrige Kirchenleitung eingegangen. Diese Dreigliedrigkeit stellt demnach das <i>ekklesiale</i> Verständnis der Kirchenleitung dar (gegenüber dem vereinsrechtlichen Verständnis der Kirchenleitung in § 8) und wird in den folgenden Ausführungen expliziert (vgl. Erläuterungen im Kommentar Kap. 2).</p> <p>Die Bestimmungen zur Verbindlichkeit der Beschlüsse der EKS entsprechen den Bestimmungen aus der geltenden Verfassung (Art. 6).</p>	<p>Antrag BEJUSO:</p> <p>§ 15 Abs. 3: Die von der Synode der EKS gefassten Beschlüsse sind für die Kirchen vorbehältlich der in den einzelnen Kirchen geltenden Ordnungen verbindlich.</p> <p>Antrag GPK:</p> <p>§ 15 Abs. 3: Die von der Synode der EKS gefassten Beschlüsse sind für die Kirchen vorbehältlich der in den einzelnen Kirchen geltenden Ordnungen verbindlich.</p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>A. Synode</p> <p>§ 16 Grundsätzliches</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Synode ist das oberste Organ der EKS. 2 In der Synode finden das gottesdienstliche Feiern und die Pflege der Gemeinschaft ihren gebührenden Platz. 3 Neue Synodale werden in einem Synodegottesdienst in ihr Amt eingesetzt. Sie leisten zu Beginn ihrer ersten Synode ein Amtsgelübde. 4 Das Reglement der Synode bestimmt im Rahmen dieser Verfassung die Arbeitsweise und das Verfahren ihrer Organe. 	<p>Die Synodalen sollen neu – wie es in verschiedenen Kirchen ebenfalls üblich ist – ein Amtsgelübde ablegen (siehe dazu auch § 24).</p>	<p>Antrag Graubünden:</p> <p>§ 16 Abs. 3: Neue Synodale werden in einem Synodegottesdienst in ihr Amt eingesetzt. Sie Synodale leisten zu Beginn ihrer ersten Synode ein Amtsgelübde.</p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 17 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Synode besteht aus Synodalen, die von den Kirchen auf die von ihnen bestimmte Amtsdauer abgeordnet werden.</p> <p>² Die Anzahl der Synodalen einer Kirche bestimmt sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder am Ende des den Gesamterneuerungswahlen des Rates vorangehenden Jahres:</p> <p>a. bis 5'000 Mitglieder: eine Synodale oder ein Synodaler;</p> <p>b. bis 50'000 Mitglieder: zwei Synodale;</p> <p>c. pro angebrochene weitere 50'000 Kirchenangehörige eine zusätzliche Synodale oder ein zusätzlicher Synodaler.</p> <p>³ Mitarbeitende der EKS und von Stiftungen, bei denen die Synode oder der Rat als Organ wirken, können nicht Synodale sein.</p>	<p>Die vorliegenden Bestimmungen enthalten die neue Fassung der Stimmkraftgewichtung (vgl. Kommentar Kap. 4). Abs. 2c hält die Anpassung der Stufen für die Berechnung weiterer Synodaler fest (neu 50'000 statt bisher 100'000 Kirchenangehörige). Der Hinweis auf die eidgenössische Volkszählung aus der bisherigen Verfassung fällt aufgrund einer veränderten Rechtsgrundlage weg. Die Feststellung der genauen Mitgliederzahlen basiert somit weitgehend auf kantonalen bzw. kantonalkirchlichen statistischen Angaben.</p>	<p>Antrag Zug:</p> <p>§ 17 Ergänzung: <i>Das Präsidium und die beiden Vizepräsidenten sowie deren wichtigsten Aufgaben sind separat in die Verfassung aufzunehmen.</i></p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 18 Zuständigkeit Die Synode</p> <p>a. erteilt dem Rat Aufträge und behandelt Anträge, die ihr vom Rat vorgelegt werden;</p> <p>b. bestimmt die Handlungsfelder der EKS;</p> <p>c. nimmt die Legislativziele des Rates zur Kenntnis;</p> <p>d. wählt die nebenamtlichen Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren;</p> <p>e. wählt die vollamtliche Präsidentin oder den vollamtlichen Präsidenten für eine Amtsdauer von sechs Jahren;</p> <p>f. setzt Konferenzen ein;</p> <p>g. setzt die Geschäftsprüfungskommission sowie die Nominationskommission ein und wählt deren Mitglieder;</p> <p>h. setzt weitere Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder;</p> <p>i. bezeichnet die Revisionsstelle;</p> <p>j. genehmigt das Protokoll der letzten Synode;</p> <p>k. genehmigt den Jahresbericht des Rates;</p> <p>l. genehmigt die Rechnung und den Voranschlag;</p> <p>m. erteilt dem Rat die Decharge;</p> <p>n. beschliesst über den Erlass</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Reglements für die Synode, - des Finanzreglements, - weiterer Reglemente, sofern die zu regelnde Angelegenheit nicht in die Kompetenz des Rates fällt; <p>o. beschliesst über die Revision der Verfassung;</p>	<p>Der Zuständigkeitskatalog der Synode richtet sich weitgehend nach demjenigen der heutigen Abgeordnetenversammlung. Neu kommt der Synode die Kompetenz zu, die bei der EKS zu bündelnden Aufgaben und damit verbunden die Handlungsfelder der EKS zu bestimmen (lit. b.; vgl. dazu Kommentar Kap. 3).</p> <p>Während die Synode Kommissionen einsetzt (lit. g/h), setzt der Rat seinerseits Ausschüsse ein (vgl. § 26).</p> <p>Neu wird zudem unterschieden zwischen einer sechsjährigen Amtsdauer für das vollamtliche Präsidium und einer vierjährigen Amtsdauer für die nebenamtlichen weiteren Ratsmitglieder (lit. d/e).</p>	<p>Antrag Nordwestschweiz: § 18 lit. d und e: d. wählt die nebenamtlichen Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren; e. wählt aus den Mitgliedern des Rates die vollamtliche Präsidentin oder den vollamtlichen Präsidenten für eine Amtsdauer von sechs Jahren;</p> <p>Antrag BEJUSO: § 18 lit. e: e. wählt die vollamtliche Präsidentin oder den vollamtlichen Präsidenten für eine Amtsdauer von sechs vier Jahren;</p> <p>Antrag Graubünden: § 18 lit. e: e. wählt die vollamtliche Präsidentin oder den vollamtlichen Präsidenten für eine Amtsdauer von sechs vier Jahren;</p> <p>Antrag Nordwestschweiz: § 18 lit. l: l. genehmigt die Rechnung und beschliesst den Voranschlag;</p> <p>Antrag Barbara Damaschke-Bösch (SG): § 18 neue lit. (nach lit. f.): [Die Synode] wählt die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten;</p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
		<p>Antrag GPK: § 18 lit. n: <i>Lit. n. soll in § 18 an erster Stelle genannt werden.</i></p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 19 Stimmrecht</p> <p>1 Jede und jeder Synodale hat eine Stimme.</p> <p>2 Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident stimmt bei offenen Abstimmungen nicht mit, fällt aber bei Stimmengleichheit den Stichtentscheid. Bei geheimen Abstimmungen stimmt er oder sie mit.</p> <p>3 Die Mitglieder des Rates haben in der Synode beratende Stimme.</p> <p>4 Der Rat ist befugt, Gäste zur Teilnahme an einer Synodesitzung einzuladen. Die Synode kann ihnen in einer bestimmten Angelegenheit beratende Stimme einräumen.</p>	<p>Jede und jeder Synodale soll weiterhin über eine Stimme verfügen. Das Anliegen der Stimmkraftgewichtung ist bereits in der Zusammensetzung der Synode verwirklicht (vgl. § 17 Zusammensetzung).</p> <p>Die Bestimmungen in Abs. 2 orientieren sich an Regelungen in öffentlich-rechtlichen Institutionen.</p> <p>Die weiteren Bestimmungen lehnen sich an die bisherigen Regelungen an.</p>	<p>Antrag Graubünden:</p> <p>§ 19 Abs. 2: Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident stimmt bei offenen Abstimmungen nicht mit, fällt aber bei Stimmengleichheit den Stichtentscheid. Bei geheimen Abstimmungen stimmt er oder sie mit.</p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 20 Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Synodalen anwesend ist. 2 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Verfassung oder das Reglement der Synode kein qualifiziertes Mehr bestimmt. 3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr aller gültigen Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. 4 Das Synodepräsidium wird geheim gewählt. 5 Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Rates werden geheim gewählt. 	<p>Der Entwurf orientiert sich mehrheitlich nach den Regelungen zur heutigen Abgeordnetenversammlung. Die Vorgaben zum absoluten Mehr bei Wahlen (Abs. 3) beziehen sich auf die anlässlich der Herbst-AV 2014 vom AV-Büro kommunizierten Bestimmungen.</p>	

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 21 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>1 Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus fünf Synodalen zusammen, die verschiedenen Kirchen angehören müssen.</p> <p>2 Sie ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig.</p> <p>3 Sie überprüft den Jahresbericht, den Voranschlag und die Jahresrechnung.</p> <p>4 Sie prüft die Geschäftsführung des Rates. Sie kann jederzeit vom Rat Auskünfte verlangen.</p>	<p>Die Bestimmungen zur GPK orientieren sich am geltenden Reglement der Abgeordnetenversammlung (Art. 12f.).</p>	

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 22 Nominationskommission</p> <p>1 Die Nominationskommission setzt sich aus drei Synodalen zusammen, die verschiedenen Kirchen angehören müssen.</p> <p>2 Sie bereitet nach Rücksprache mit dem Rat und in Zusammenarbeit mit den Kirchen die Nominationen für die Wahlgeschäfte in der Synode vor.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Nominationskommission orientieren sich am geltenden Reglement der Abgeordnetenversammlung (Art. 14f.).</p>	<p>Antrag Nordwestschweiz:</p> <p>§ 22 Abs. 2: Sie bereitet nach Rücksprache mit dem Rat Synodepräsidium und in Zusammenarbeit mit den Kirchen die Nominationen für die Wahlgeschäfte in der Synode vor.</p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 23 Konferenzen</p> <p>1 Die Synode kann auf unbefristete oder auf befristete Dauer Konferenzen einsetzen.</p> <p>2 Eine Konferenz bildet einen Ort der Zusammenarbeit zwischen der EKS, ihren Kirchen und weiteren Werken und Organisationen zu einem bestimmten Thema.</p> <p>3 Die Konferenzen verfügen in der Synode je über beratende Stimme und Antragsrecht.</p> <p>4 Die Synode bestimmt die Organisation und das Verfahren der Konferenzen in einem Reglement.</p>	<p>Die Bestimmungen zu den Konferenzen orientieren sich am geltenden Reglement für die Konferenzen. Ergänzt wird in Abs. 1, dass Konferenzen auf unbefristete oder auf befristete Dauer eingerichtet werden können.</p>	<p>Antrag Nordwestschweiz:</p> <p>§ 23 (neu):</p> <p><i>In Analogie zu den Konferenzen (§ 23) ist ein Artikel zu den Kommissionen zu formulieren.</i></p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>B. Rat</p> <p>§ 24 Grundsätzliches</p> <p>¹ Der Rat ist das leitende und vollziehende Organ der EKS.</p> <p>² Neue Mitglieder des Rates werden in einem Synodegottesdienst in ihr Amt eingesetzt. Sie leisten zu Beginn ihrer ersten Synode ein Amtsgelübde.</p> <p>³ Der Rat bestimmt im Rahmen dieser Verfassung die Arbeitsweise und das Verfahren in einem Reglement.</p>	<p>Die Mitglieder des Rates sollen in einem Gottesdienst der Synode in ihr Amt eingesetzt werden und neu – wie es in verschiedenen Kirchen ebenfalls üblich ist – ein Amtsgelübde ablegen (siehe dazu auch § 16).</p>	<p>Antrag BEJUSO:</p> <p>§ 24 Abs. 1: Der Rat ist das leitende und vollziehende Organ der EKS.</p> <p>Antrag Nordwestschweiz:</p> <p>§ 24 Abs. 2: Neue Mitglieder des Rates werden in einem Synodegottesdienst durch das Synodepräsidium in ihr Amt eingesetzt. Sie leisten zu Beginn ihrer ersten Synode ein Amtsgelübde.</p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 25 Zusammensetzung</p> <p>1 Der Rat besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt und sechs weiteren Mitgliedern im Nebenamt.</p> <p>2 Die Mitglieder des Rates sind wieder wählbar.</p> <p>3 Im Rat sind Ordinierte und Nichtordinierte, die beiden Geschlechter sowie die verschiedenen Sprachregionen angemessen vertreten.</p> <p>4 Ein Mitglied, das das 70. Altersjahr zurückgelegt hat, scheidet auf Ende des betreffenden Kalenderjahres aus dem Rat aus.</p> <p>5 Mitglieder des Rates sind nicht gleichzeitig Mitglieder der Synode.</p> <p>6 Der Rat bezeichnet zwei Vizepräsidenten und konstituiert sich im Übrigen im Rahmen dieser Verfassung selber.</p>	<p>Die Zusammensetzung des Rates richtet sich weitgehend nach der geltenden Regelung zum Rat, wobei eine feste Grösse von 7 Mitgliedern vorgesehen ist – eine vollamtliche Präsidentin oder ein vollamtlicher Präsident sowie sechs nebenamtliche Mitglieder.</p>	<p>Antrag Nordwestschweiz:</p> <p>§ 25 Abs. 1: Der Rat besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt und sechs weiteren Mitgliedern im Nebenamt.</p> <p>Antrag BEJUSO:</p> <p>§ 25 Abs. 2: Mitglieder des Rates sind zwei Mal wieder wählbar.</p> <p>Antrag Nordwestschweiz:</p> <p>§ 25 Abs. 3: Im Rat sind Ordinierte und Nichtordinierte, die beiden Geschlechter sowie die verschiedenen Sprachregionen angemessen vertreten.</p> <p>Antrag Frauenkonferenz:</p> <p>§ 25 Abs. 3: Im Rat sind Ordinierte und Nichtordinierte, die beiden Geschlechter sowie die verschiedenen Sprachregionen angemessen vertreten.</p> <p>Antrag Nordwestschweiz:</p> <p>§ 25 Abs. 4: Ein Mitglied, das das 70. Altersjahr zurückgelegt hat, scheidet auf Ende des der betreffenden Kalenderjahres Amtsperiode aus dem Rat aus.</p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
		<p>Antrag Baselland: § 25 Abs. 7 (neu): Die Ratspräsidentinnen und Ratspräsidenten der Kirchen können nicht Mitglieder im Rat EKS werden.</p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 26 Zuständigkeit Der Rat</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bestimmt die Ziele und Mittel seiner Führungstätigkeit; b. stellt der Synode Anträge, vollzieht die Beschlüsse der Synode und führt die laufenden Geschäfte; c. vertritt die EKS auf nationaler und internationaler Ebene; d. verabschiedet öffentliche Stellungnahmen; e. verantwortet die Arbeit in den von der Synode festgelegten Handlungsfeldern; f. setzt strategische Ausschüsse ein und bestimmt deren Mitglieder. Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet. g. bestellt ständige oder nichtständige Ausschüsse und regelt ihre Arbeitsweise; h. führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle; i. erarbeitet Jahresberichte, jährliche Voranschläge und Jahresrechnungen. 	<p>Die Kompetenzzuflistung des Rates richtet sich weitgehend nach den heutigen Befugnissen. In Abweichung zur geltenden Verfassung würde aber bei öffentlichen Aufrufen das umständliche Zustimmungsverfahren nicht mehr greifen (vgl. geltende Verfassung Art. 14 Abs. c.); dieses wird bereits heute in der Praxis kaum mehr angewendet. In Abgrenzung zur Synode, die Kommissionen einsetzen kann (vgl. § 18 lit. g/h), setzt der Rat Ausschüsse ein (vgl. § 26 lit. f/g). Entsprechend der Darstellung im Kommentar (Kap. 3) verantwortet der Rat die Arbeit in den Handlungsfeldern und setzt für jedes Handlungsfeld einen strategischen Ausschuss ein (vgl. dazu auch § 28).</p>	<p>Antrag Nordwestschweiz: § 26 lit. h: wählt die Geschäftsstellenleitung und führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle;</p> <p>Antrag Nordwestschweiz: § 26 lit. k (neu) (§ 31 Abs. 4) Die Mitglieder des Rates fördern das geistliche Leben der EKS. <i>In § 31 ist Absatz 4 zu streichen.</i></p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 27 Beschlussfassung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Rat kann gültig beschliessen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. 2 Jedes anwesende Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. 3 Der Rat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. 4 Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet er oder sie ohne Rücksicht auf die bereits abgegebene Stimme. 	<p>Die Bestimmung übernimmt im Wesentlichen die geltende Funktionsweise des Rates. Vorsehen ist aber für Beschlüsse des Rates das einfache Mehr. Die Bestimmung in Abs. 4 erlaubt es, dass die Präsidentin oder der Präsident aus bestimmten Gründen die Möglichkeit hat, den Stichterscheid anders zu fällen bzw. anders zu stimmen als in der ersten Abstimmung.</p>	

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 28 Strategische Ausschüsse</p> <p>1 Der Rat setzt für jedes von der Synode festgelegte Handlungsfeld einen strategischen Ausschuss ein.</p> <p>2 Die strategischen Ausschüsse leisten im Auftrag des Rates Programm- und Vernetzungsarbeit und beraten den Rat in Grundlagenfragen des jeweiligen Handlungsfelds.</p> <p>3 Für jeden strategischen Ausschuss erlässt der Rat ein Mandat und bestimmt die Ausschussmitglieder. Deren Amtsdauer entspricht derjenigen der nebenamtlichen Ratsmitglieder.</p> <p>4 Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet.</p>	<p>Entsprechend den Ausführungen zur Errichtung von Handlungsfeldern (vgl. Kommentar Kap. 3) setzt der Rat für jedes von der Synode bestimmte Handlungsfeld einen strategischen Ausschuss ein, der Programm- und Vernetzungsarbeit im jeweiligen Handlungsfeld leistet. In diesen Ausschüssen sollen sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskirchen als auch weitere Fachpersonen Einsitz haben.</p>	

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 29 Konferenz der Kirchenpräsidenten (KKP)</p> <p>1 Der KKP gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchen an. Im Verhinderungsfall können sich die Präsidentinnen und Präsidenten von ihrer Vizepräsidentin oder ihrem Vizepräsidenten vertreten lassen.</p> <p>2 Die Präsidentin oder der Präsident der EKS leitet die KKP.</p> <p>3 Die KKP fördert den Informationsfluss innerhalb der EKS, koordiniert bei Bedarf Aktivitäten auf verschiedenen kirchlichen Ebenen, behandelt Themen von gemeinsamem Interesse und berät weitere Angelegenheiten, die ihr vom Rat vorgelegt werden.</p> <p>4 Sie kann dem Rat Themen zur Beratung vorlegen.</p>	<p>Die Konferenz der Kirchenpräsidenten (KKP) soll institutionalisiert und insbesondere mit Informations-, Koordinations- und Beratungsaufgaben betraut werden (vgl. Kommentar Kap. 2.2). Durch den vorgesehene Geschäftsweg korrespondiert sie mit dem Rat: Der Rat kann der KKP seine Anliegen vorlegen (Abs. 3), umgekehrt kann auch die KKP an den Rat gelangen und diesem Themen zur Beratung vorlegen (Abs. 4). Direkte Geschäftswege zwischen KKP und Synode sind demnach nicht vorgesehen. Über die Beratungen der KKP wird der Rat der Synode Bericht erstatten.</p>	<p>Antrag Waadt: § 29 Abs. 1: Die KKP ist ein ständiger strategischer Ausschuss des Rates. Ihr Der KKP gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchen an. Im Verhinderungsfall können sich die Präsidentinnen und Präsidenten von ihrer Vizepräsidentin oder ihrem Vizepräsidenten vertreten lassen.</p> <p>Antrag GPK: § 29 Abs. 1: Die KKP ist ein ständiger strategischer Ausschuss des Rates. Ihr Der KKP gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchen an. Im Verhinderungsfall können sich die Präsidentinnen und Präsidenten von ihrer Vizepräsidentin oder ihrem Vizepräsidenten vertreten lassen.</p> <p>Antrag Nordwestschweiz: § 29 Abs. 2 / neuer Abs.: Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident der EKS leitet die KKP ist mit beratender Stimme dabei.</p> <p>(neu) Die KKP konstituiert sich selbst.</p> <p>Antrag Freiburg: § 29 Abs. 2: Die Präsidentin oder der Präsident der EKS leitet präsidiert die KKP.</p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
		<p>Antrag Nordwestschweiz: § 29 Abs. 3: Die KKP fördert den Informationsfluss innerhalb der EKS, koordiniert bei Bedarf Aktivitäten auf verschiedenen kirchlichen Ebenen, behandelt Themen von gemeinsamem Interesse und berät weitere Angelegenheiten, die welche von Mitgliedern eingebracht oder ihr vom Rat vorgelegt werden.</p> <p>Antrag Waadt: § 28 / § 29: § 28 <i>Strategische Ausschüsse und § 29 Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) neu nach § 31, unter neuem Untertitel:</i> D. Strategische Ausschüsse § ... <i>Strategische Ausschüsse</i> § ... <i>Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP)</i></p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>C. Präsidentin oder Präsident</p> <p>§ 30 Grundsätzliches</p> <p>1 Als Präsidentin oder Präsident wählbar ist eine ordinierte Pfarrerin oder ein ordinierter Pfarrer.</p> <p>2 Die Präsidentin oder der Präsident ist Mitglied des Rates und führt dessen Vorsitz.</p>	<p>Die Bestimmungen zum Rat sind auch auf die Präsidentin oder den Präsidenten anwendbar, weil sie oder er Teil dieses Gremiums ist. Dem Präsidium als dem personalen Element der Kirchenleitung ist darüber hinaus ein eigenes Kapitel gewidmet, um seiner besonderen Rolle gerecht zu werden.</p>	<p>Antrag Baselland:</p> <p>§ 30 Abs. 1: Als Präsidentin oder Präsident wählbar ist eine ordinierte Pfarrerin oder ein ordinierter Pfarrer.</p> <p>Antrag Graubünden:</p> <p>§ 30 Abs. 1: Als Präsidentin oder Präsident wählbar ist eine ordinierte Pfarrerin oder ein ordinierter Pfarrer.</p> <p>Antrag Luzern:</p> <p>§ 30 Abs. 1: Als Präsidentin oder Präsident wählbar ist eine ordinierte Pfarrerin oder ein ordinierter Pfarrer, eine ordinierte oder beauftragte Sozialdiakonin oder ein ordinierter oder beauftragter Sozialdiakon.</p> <p>Antrag BEJUSO:</p> <p>§ 30 Abs. 1 und 2: Als Präsidentin oder Präsident wählbar ist eine ordinierte Pfarrerin oder ein ordinierter Pfarrer.</p> <p>1 Die Präsidentin oder der Präsident ist Mitglied des Rates und führt dessen Vorsitz.</p> <p>2 Die Präsidentin oder der Präsident ist Mitglied des Rates und führt dessen den Vorsitz des Rates.</p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 31 Zuständigkeit</p> <p>1 Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert die EKS in der Öffentlichkeit.</p> <p>2 Die Präsidentin oder der Präsident ist um die Förderung der Gemeinschaft zwischen den Kirchen besorgt.</p> <p>3 Die Präsidentin oder der Präsident formuliert Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftrags Erfüllung.</p> <p>4 Die Präsidentin oder der Präsident fördert das geistliche Leben der EKS.</p>	<p>Das personale Element der Kirchenleitung kommt im vorliegenden Entwurf durch die formale Zuschreibung besonderer Aufgaben, die der jetzige Ratspräsident faktisch schon heute wahrnimmt, zum Ausdruck.</p>	<p>Antrag Graubünden:</p> <p>§ 31 Abs. 2: Die Präsidentin oder der Präsident ist um die Förderung der Gemeinschaft zwischen den Kirchen besorgt.</p> <p>Antrag Graubünden:</p> <p>§ 31 Abs. 3: Die Präsidentin oder der Präsident formuliert Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftrags Erfüllung im Auftrag des Rates.</p> <p>Antrag BEJUSO:</p> <p>§ 31 Abs. 4: Die Präsidentin oder der Präsident fördert gemeinsam mit dem Rat und der Synode das geistliche Leben der EKS.</p> <p>Antrag Graubünden:</p> <p>§ 31 Abs. 4: Die Präsidentin oder der Präsident fördert das geistliche Leben der EKS.</p> <p>Antrag Tobias E. Ulbrich:</p> <p>§ 31 Abs. 2-4 <i>§ 31 Abs. 2-4 verschieben zu § 26 (Zuständigkeiten des Rates).</i></p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
		<p>Antrag Graubünden: § 30 / § 31 <i>Zusammenführung von § 30 und § 31 zu einem einzigen Paragraphen und Verschiebung zwischen § 27 und § 28.</i> <i>Streichung von „C. Präsidentin oder Präsident“.</i></p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>D. Geschäftsstelle</p> <p>§ 32 Stellung und Organisation</p> <p>¹ Die Geschäftsstelle unterstützt die Synode, den Rat und die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Aufgabenerfüllung.</p> <p>² Der Rat bestimmt die Organisation und die Aufgaben der Geschäftsstelle in einem Reglement.</p>	<p>Die Formulierung lehnt sich an Art. 2 Abs. 1 des geltenden Organisationsreglements an. Im Sinne der bereits heute vorfindlichen Situation ist festgehalten, dass die Geschäftsstelle alle drei Glieder der Kirchenleitung bei der Aufgabenerfüllung unterstützt.</p>	

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>E. Revisionsstelle</p> <p>§ 33 Aufgabe</p> <p>¹ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung der EKS auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben.</p> <p>² Ihr Bericht wird der Synode vorgelegt.</p>	<p>Die Bestimmung im Entwurf entspricht derjenigen der geltenden Verfassung.</p>	

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>VI. Assoziierung</p> <p>§ 34 Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften</p> <p>¹ Die Assoziierung bietet Kirchen und Gemeinschaften, die nicht Mitglied der EKS sind, die Möglichkeit der institutionalisierten Form der Begegnung und des strukturierten Austauschs mit der EKS. Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften sind nicht Mitglieder im Sinne von IV. (Mitgliedschaft).</p> <p>² Assoziiert werden können</p> <p>a. in der Schweiz ansässige evangelische Kirchen und Gemeinschaften, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich als Kirche oder Gemeinschaft innerhalb der evangelischen Tradition verstehen, 2. mindestens regional verbreitet sind, 3. demokratisch verfasst sind, 4. nicht einer Kirche der EKS angegliedert sind oder zu einem Synodalverband gehören, der Mitglied der EKS ist; <p>b. evangelische Schweizer Kirchen und Gemeinschaften im Ausland.</p> <p>³ Die Assoziierung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen.</p> <p>⁴ Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Synode. Sie haben in der Synode beratende Stimme.</p> <p>⁵ Der Rat führt einen strukturierten Austausch mit den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften.</p> <p>⁶ Die EKS oder die assoziierten Kirchen und Gemeinschaften können die Assoziierung unter Einhaltung</p>	<p>Im Sinne der Ausführungen im Kommentar (Kap. 5) sieht der Verfassungsentwurf für gewisse evangelischen Kirchen und Gemeinschaften die Möglichkeit zur Assoziierung vor. Dadurch soll den genannten Kirchen und Gemeinschaften die Möglichkeit der Begegnung und des institutionalisierten Austauschs mit den in der evangelisch-reformierten Kirche verbundenen Kirchen geboten werden.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssystematik sind alle Bestimmungen zur Assoziierung an dieser Stelle zentral zusammengefasst.</p> <p>Das Kriterium der regionalen Verbreitung (Abs. 2 lit. a, Punkt 2) erfordert von den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften, dass sie mehrere Einzelgemeinden in mehreren Kantonen umfassen.</p>	<p>Antrag Zug:</p> <p>§ 34 (neuer Absatz):</p> <p>Von den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften wird ein angemessener Assoziierungsbeitrag erhoben.</p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Jahres beenden. Der Beschluss zur Beendigung einer Assoziation durch die EKS bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.</p>		

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>VII. Finanzen</p> <p>§ 35 Grundsatz Die EKS deckt ihre Ausgaben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitgliederbeiträge, b. ausserordentliche Beiträge, c. ausserordentliche Kollekten, d. Vermögenserträge, e. weitere Zuwendungen. 	<p>Auf die Haftungsregelung des Art. 17bis der geltenden Verfassung kann verzichtet werden, da das ZGB heute eine umfassende Haftungsbeschränkung kennt.</p>	

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 36 Mitgliederbeiträge</p> <p>1 Die Mitgliedskirchen entrichten jährlich Mitgliederbeiträge zur Deckung der sich laut Voranschlag ergebenden Ausgaben. Der Rat setzt den Zahlungstermin fest.</p> <p>2 Das Finanzreglement legt den Verteilungsschlüssel für den Mitgliederbeitrag der Kirchen fest.</p> <p>3 Zu Gunsten einzelner finanzschwacher Kirchen kann eine Entlastung vorgesehen werden.</p> <p>4 Das Stimmrecht der Synodalen einer Kirche wird sistiert, wenn die Kirche bis zur vom Rat festgesetzten Frist den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.</p>	<p>Der Entwurf übernimmt in den §§ 36-38 im Wesentlichen die Bestimmungen der Art. 15-17 der geltenden Verfassung.</p> <p>Neu eingeführt werden Bestimmungen zur Sistierung des Stimmrechts im Falle von nicht bezahlten Mitgliederbeiträgen (Abs. 4).</p>	

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 37 Ausserordentliche Beiträge Die Synode beschliesst über ausserordentliche Beiträge und ihre Verteilung auf die Kirchen.</p>		

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 38 Ausserordentliche Kollekten Ausserordentliche Kollekten dienen zur Finanzierung besonderer Aktionen. Sie werden von der Synode oder in dringenden Fällen vom Rat beschlossen.</p>		

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>VIII. Verfassungsrevision</p> <p>§ 39 Verfahren Anträge auf Abänderung der Verfassung bedürfen der zweimaligen Lesung in der Synode. Die zweite Lesung findet frühestens in der nächstfolgenden Versammlung der Synode statt.</p>	<p>Das Verfahren der Verfassungsrevision orientiert sich im Wesentlichen nach der heutigen Lösung. Die bislang erforderliche Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung wurde gestrichen.</p>	<p>Antrag Zürich: § 39 Abs. 2 (neu): Eine Änderung der Verfassung bedarf in der Schlussabstimmung der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Antrag Graubünden: § 39 Abs. 2 (neu): Änderungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln seiner Mitgliedkirchen.</p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>§ 40 Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Synode beschliesst über die Auflösung der EKS. 2 Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode. 3 Im Falle einer Auflösung der EKS werden Gewinn und Kapital der allfälligen Nachfolgeorganisation der EKS zugewendet oder bei Fehlen einer solchen an die Mitglieder gemäss dem vor der Auflösung geltenden Verteilschlüssel verteilt. 	<p>Der Entwurf übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen der geltenden Verfassung (Art. 17ter).</p>	

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
<p>IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 41 Aufhebung, Inkrafttreten und Neuwahlen</p> <p>¹ Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 13. Juni 1950.</p> <p>² Sie tritt am in Kraft.</p> <p>³ Die nächsten Neuwahlen der Organe finden am statt.</p>	<p>Da der vorliegende Verfassungsentwurf im Sinne einer Totalrevision ausgestaltet ist, enthält er eine Aufhebungsklausel.</p> <p>Die Festlegung von Neuwahlen kann allenfalls für einen geordneten Übergang erforderlich sein.</p>	<p>Antrag Luzern:</p> <p>§ 41:</p> <p><i>Auf die 2. Lesung hin unterbreitet der Rat der AV einen Vorschlag für eine Bestimmung in der Verfassung, um allfällige terminologische Anpassungen ohne Verfassungsrevision vornehmen zu können.</i></p>

Verfassungsentwurf des Rates SEK	Bemerkungen	Ausstehende Anträge zur 1. Lesung
		<p>Antrag Nordwestschweiz: Neuer Paragraph „Konflikte“: <i>Auf die zweite Lesung ist ein weiterer Paragraph zu formulieren, welcher ein Konfliktlösungsverfahren und den Gerichtsstand definiert.</i></p> <p>Antrag Nordwestschweiz: Generell: <i>Im Hinblick auf die zweite Lesung sind die Verantwortlichkeiten, welche in der jetzigen Fassung häufig generell der EKS zugewiesen werden, noch einmal zu prüfen und allenfalls zu präzisieren. Es muss sprachlich klar sein, wo die EKS als Kirchengemeinschaft, wo die Mitgliedkirchen und wo die EKS als Dachorganisation gemeint ist. Zudem soll nach Möglichkeit dort, wo die EKS als Dachorganisation gemeint ist, das jeweilige Organ genannt werden.</i></p>

Anhang: Die Mitglieder der EKS

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau
Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell
Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft
Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt
Evangelisch-reformierter Synodalverband Bern-Jura
Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg
Eglise protestante de Genève
Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus
Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden
Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern
Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel
Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden
Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Obwalden
Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen
Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz
Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn
Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen
Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau
Chiesa evangelica riformata nel Ticino
Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri
Eglise évangélique réformée du Canton de Vaud
Eglise réformée évangélique du Valais
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug
Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich
Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz
Eglise évangélique libre de Genève

Der Entwurf zur neuen Verfassung – Kommentar des Rates SEK (Stand HAV 2017)

Vorwort des Ratspräsidenten

**«Die EKS und ihre Kirchen
unterstützen einander in der
Erfüllung ihrer Aufgaben
und arbeiten zusammen.»**
(§4)

Geschätzte Delegierte der Abgeordnetenversammlung,

Der Rat freut sich ausserordentlich, Ihnen nach mehreren Jahren der Planungs- und Entwicklungsarbeit nun den Entwurf unserer neuen Verfassung vorlegen zu können.

Wir schlagen Ihnen vor, die heute im Kirchenbund versammelten Kirchen zur Kirchengemeinschaft zusammenzuschliessen und diese «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)» zu nennen: Sie soll *evangelische* Kirche sein, weil sie auf dem Evangelium gründet; und sie soll *reformierte* Kirche sein, weil sie die reformierten Kantonalkirchen umfasst und deren Profil trägt.

Unser Entwurf legt Wert darauf, dass die Eigenständigkeit aller Kirchen in der EKS gewahrt bleibt. Insbesondere das Subsidiaritätsprinzip wird nun ausdrücklich in der Verfassung verankert. Darüber hinaus soll das gemeinsame Kirche-Sein der kantonal oder regional verwurzelten Kirchen zum Ausdruck kommen. Gegenseitige Unterstützung und Beistand sind Kennzeichen unserer Kirchengemeinschaft.

Im Dienst des gemeinsamen Auftrages stärken wir die Leitungsorgane. Die Synode stellt das oberste Organ dar, in dem die Kirchen in einem neu austarierten Stimmengewicht mitwirken. Der Rat dient wie bis anhin als leitendes und vollziehendes Organ der Kirchengemeinschaft; die Präsidentin bzw. der Präsident repräsentiert die EKS in der Öffentlichkeit.

Die Synode wird in Zukunft Handlungsfelder bezeichnen, in welchen unsere Kirchengemeinschaft tätig sein soll. Damit bekommt die Synode mehr Gestaltungsmöglichkeiten. In der neuen Verfassung werden neu auch die Aufgaben der Konferenz der Kirchenpräsidien beschrieben.

Insgesamt liegt nun ein Entwurf vor, der den veränderten Rahmenbedingungen in unserem Land Rechnung trägt. Die Verfassungsrevision ist kein Selbstzweck. Sie dient vielmehr unserem gemeinsamen kirchlichen Auftrag, der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat. Dazu sind auf allen Ebenen der Kirche mutige Schritte nötig, auch gesamtschweizerisch.

Im Verlauf der langen Vorarbeiten haben zahlreiche Personen am Entwurf mitgewirkt: mit offiziellen Stellungnahmen, in Arbeitsgruppen, in persönlichen Gesprächen; und dies zu inhaltlichen Fragen, zu strukturellen Überlegungen, zu juristischen Angelegenheiten. All den vielen Beteiligten sei an dieser Stelle für ihre konstruktive Mitwirkung herzlich gedankt.

Im Namen des Rates SEK

Gottfried Locher, Ratspräsident

A. Die Inhalte des Verfassungsentwurfs

Der Rat SEK legt der Abgeordnetenversammlung den vorliegenden, überarbeiteten Verfassungsentwurf vor. Er basiert nach wie vor auf den von der Abgeordnetenversammlung beschlossenen Grundaussagen, die lauteten:

- „Die evangelisch-reformierte Kirche lebt als Kirchgemeinde, als Mitgliedkirche und als Kirchengemeinschaft.“
- „Unsere Kirchengemeinschaft ist gesamtschweizerisch.“
- „In Ergänzung zu den Synoden der Mitgliedkirchen hat die Kirchengemeinschaft eine Schweizer Synode.“
- „Die Kirchengemeinschaft wird synodal, kollegial und personal geleitet.“
- „Unsere Kirchengemeinschaft ist Teil der einen weltweiten Kirche.“

Angesichts der im Grundsatz zustimmenden Stellungnahmen der Kirchen² zur Vernehmlassung im Jahr 2016 ist die Struktur des Verfassungsentwurfs weitgehend gleich geblieben, die Struktur des vorliegenden einführenden Kommentars (vgl. anschliessende Abschnitte) wurde leicht modifiziert. Die vom Rat vorgenommenen Änderungen und Anpassungen im Verfassungstext und im einführenden Kommentar werden in zweierlei Formen sichtbar gemacht: Zum Ersten wurden am Ende jedes Kommentarkapitels (vgl. unten) in Kursivschrift kurze Abschnitte eingefügt, die auf die im jeweiligen Kapitel vorgenommenen Änderungen und Anpassungen verweisen. Zum Zweiten ist auf der Webseite des Kirchenbunds ein Dokument verfügbar (<http://www.kirchenbund.ch/de/verfassungsrevision>), in dem der Verfassungstext der Vernehmlassungsvorlage vom 6. Juli 2016 und derjenige der vorliegenden AV-Vorlage nebeneinandergestellt werden.

1. Unsere Kirchengemeinschaft:

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)

Untrennbar mit der Verfassungsrevision verbunden ist das Ziel, die Gemeinschaft der Kirchen auf nationaler Ebene stärker zum Ausdruck zu bringen. Aufbauend auf einem intensiveren Miteinander und Füreinander der Kantonalkirchen soll es möglich werden, diese Gemeinschaft in vielfältiger Weise zu leben; durch gemeinsames Handeln und gemeinsames Zeugnis soll diese Gemeinschaft auf nationaler Ebene ihre sichtbare Gestalt erhalten.

Im Bericht zu den „Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche-Sein“ anlässlich der Herbst-AV 2014 wurde dazu festgehalten: „Zur Verwirklichung dieser Gemeinschaft sind die Mitglieder aufgefordert, immer von Neuem möglichst grosse Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst zu erstreben und hierfür eine andauernde Beziehungsdynamik zu entwickeln. Für die Moderation, Steuerung und Umsetzung einer solchen Dynamik zur Verwirklichung der Gemeinschaft kommt einer nationalen, gesamtschweizerischen Ebene besondere Bedeutung zu.“ Zur Ermöglichung bzw. Verwirklichung dieses gemeinschaftlichen Charakters soll die neue Verfassung die notwendigen Inhalte und Strukturen bieten.

Die Kirchen heben die Notwendigkeit einer engeren Verbindung hervor, die durch ein stärkeres gemeinschaftliches Zusammenwirken gewährleistet werden soll. Nicht zuletzt die gesellschaftlichen Entwicklungen und die religionssoziologischen Trends machen es aus der

² Wenn in der Folge von den „Kirchen“ die Rede ist, so sind die evangelisch-reformierten und weiteren protestantischen Kirchen gemeint, die im SEK bzw. in der EKS Mitglied sind. Ausnahmen davon werden jeweils erwähnt.

Sicht der einzelnen Kirchen notwendig, dass ein Zusammenrücken der Kirchen erfolgt. Das Zusammenrücken der Kirchen und die Betonung des ekklesialen Charakters sind im vorliegenden Verfassungsentwurf hervorgehoben durch die einleitende Wesensbestimmung als **Kirchengemeinschaft**, durch den **neuen Namen "Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)"**, durch die erneuerte Präambel sowie durch die vollständig neu eingefügten Kapitel I. "Grundlagen" und II. "Aufgaben".

Zum Namen: Die historisch gewachsene Gemeinschaft der im heutigen Kirchenbund versammelten evangelisch-reformierten und weiteren protestantischen Kirchen soll weitergeführt werden. Der in der neuen Gemeinschaft von Kirchen prägende Akzent des innerreformerischen Zusammenrückens soll dabei in der Namensbezeichnung zum Ausdruck kommen: sie soll in Zukunft „evangelisch-reformierte Kirche“, genauer **„Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)“**, sein. Die Hervorhebung des „evangelisch-reformiert“-Seins erfolgt demnach nicht etwa zum Zweck der konfessionellen Engführung, sondern in der Überzeugung, die anstehenden Herausforderungen gemeinsam besser meistern zu können.

Zu den Bestimmungen in den neu eingefügten Kapiteln I. "Grundlagen" und II. "Aufgaben": Die darin befindlichen Bestimmungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die EKS ist in all ihrem Tun **ihrem Auftrag verpflichtet** (§ 1), das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen (Abs. 1), Zeugnis abzulegen und zur Nachfolge einzuladen (Abs. 4) sowie für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung einzutreten (Abs. 5).
- Die EKS **steht auf dem Boden der Reformation und versteht sich gleichzeitig als Teil der einen Kirche**. D.h. sie "achtet die reformatorischen Bekenntnisse" (§ 2 Abs. 2) und "ist Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche" (§ 3 Abs. 2).
- Die EKS und ihre Kirchen leben das **gemeinsame Kirche-Sein auf drei Ebenen**: Sie "unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen" (§ 4 Abs. 1) und sie "schulden einander Rücksicht und Beistand" (§ 4 Abs. 2). Dabei wird im Wirken der EKS stets "das Subsidiaritätsprinzip beachtet" (§ 4 Abs. 4).
- Die §§ 5 -7 halten die der EKS von den Kirchen übereigneten Tätigkeiten fest. Diese teilen sich neu auf in **innerkirchliche Aufgaben** (§ 5) und **Aussenbeziehungen** (§ 6). Neu wird zudem auch ein Bezug zu den eigenen Stiftungen sowie zu den Missionswerken geschaffen (§ 7).

Vom Vernehmlassungsentwurf zur AV-Vorlage – Folgerungen des Rates SEK:

Innerhalb der intensiv geführten Debatte unter den Kirchen um den zukünftigen Namen hat der Rat Position bezogen für die Namensgebung „Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)“. Er bringt damit eine konstruktive Mittelposition ein, die seines Erachtens geeignet ist, um unter den Kirchen unterschiedlich gewichtete Anliegen zu berücksichtigen: das „evangelisch“ bringt den konstitutiven Bezug zum Evangelium zum Ausdruck, das „reformiert“ übernimmt die reformierte Akzentsetzung. Die Vorschläge einzelner Kirchen für die Einführung einer Kurzform des Namens („Rufname“) neben der offiziellen Namensbezeichnung erachtet der Rat als interessant; er sieht jedoch davon ab, einen allfälligen „Rufnamen“ in der Verfassung festzuhalten.

Der Rat schlägt neu eine der Präambel vorangestellte Formulierung vor, in der der Charakter der EKS als Kirchengemeinschaft festgehalten wird.

Die Präambel basiert nach wie vor auf der Formulierung aus der geltenden Verfassung, jedoch wurden auf Anregung der Kirchen verschiedene Formulierungen überarbeitet; insbesondere die Passage über den Bezug zum jüdischen Erbe wurde vollständig gestrichen.

Die Bestimmungen in den Kapiteln „Grundlagen“ und „Aufgaben“ wurden nochmals gründlich überarbeitet und neu strukturiert. Im Kapitel „Grundlagen“ wurden etwa die Formulierungen in „Auftrag“ (§ 1) bearbeitet, sodann wird neu unter „Herkunft und Bekenntnis“ (§ 2) eigens das Apostolikum hervorgehoben. Zudem ist die Formulierung der vier Wesensmerkmale der universalen Kirche (§ 3) angepasst („Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche“). § 4 enthält neu mit den Bestimmungen „Gemeinsam Kirche sein“ eine klare Verhältnisbestimmung zwischen der EKS und den Kirchen.

Die Bestimmungen im Kapitel „Aufgaben“ wurden u. a. in „innerkirchliche Aufgaben“ (§ 5) und in „Aussenbeziehungen“ (§ 6) unterteilt, wobei letztere dahingehend präzisiert wurden, dass sich die Beziehungspflege explizit auf die nationale und internationale Ebene bezieht.

2. Dreigliedrige Kirchenleitung: synodal, kollegial und personal

Die Abgeordnetenversammlung hat an ihrer Herbstsitzung 2014 festgehalten, dass die Kirche zukünftig synodal, kollegial und personal geleitet werden soll. Damit sind die drei Elemente der Kirchenleitung nach evangelischem Verständnis ausgedrückt, wie es der GEKE-Lehrgesprächstext „Amt, Ordination, Episkopé“ als ökumenischen Konsens festhält. Aus der Vorgabe der dreigliedrigen Kirchenleitung folgt jedoch noch keine feste Ordnung von Organen oder Ämtern einer Kirche oder Kirchengemeinschaft. Mit welchem Gewicht die einzelnen der drei Elemente versehen sind und in welcher Wechselwirkung diese stehen, ist mitunter je nach konfessioneller Tradition verschieden.

Im vorliegenden Verfassungsentwurf ist die Kirchenleitung dementsprechend dreigliedrig ausgestaltet (§ 15). Die Ausgestaltung erfolgt auf einer vereinsrechtlichen Basis (§ 9). Das Verständnis der im vorliegenden Verfassungsentwurf inhärenten Form der synodalen, kollegialen und personalen Kirchenleitung ist wie folgt zu explizieren:

Vom Vernehmlassungsentwurf zur AV-Vorlage – Folgerungen des Rates SEK:

Die Bestimmungen über die dreigliedrige Kirchenleitung (§ 15) und die Auflistung der Organe (§ 8) sind neu deutlich getrennt; die Trennung dient dem Zweck, dass einerseits das ekklesiale Verständnis (dreigliedrige Kirchenleitung) und andererseits das vereinsrechtliche Verständnis (Auflistung der Organe) dieser Bestimmungen auseinandergelassen werden können. Die dreigliedrige Kirchenleitung ist neu explizit auf die Synode, den Rat und die Präsidentin/den Präsidenten bezogen (§ 15). Entfallen sind hingegen die Attributionen, wonach die Synode insbesondere für die Einheit, der Rat insbesondere für die Verbindlichkeit und die Präsidentin oder der Präsident insbesondere für die Vernehmbarkeit zuständig seien.

2.1. Das oberste Organ unserer Kirchengemeinschaft: Die Synode

Anlässlich der Debatte zu den „Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche-Sein“ an der Herbstsitzung 2014 hat die Abgeordnetenversammlung der Einführung einer **Synode** zugestimmt.

Wenn versucht wird, die Eigenheiten einer Synode zu beschreiben, wird oft der Begriff eines „Kirchenparlaments“ herangezogen, zumal Strukturen und Verfahren in reformierten Synoden und politischen Parlamenten analog eingerichtet sind. Die bestehenden Analogien sind mitunter auf mannigfache Wechselwirkungen zwischen den politischen und kirchlichen Leitungsformen seit der Reformation zurückzuführen. Trotz aller Ähnlichkeiten sind jedoch fundamentale Wesensunterschiede zu betonen: Während ein Parlament die Repräsentation der Volksherrschaft darstellt, so ist die Synode hingegen eine „compagnie des fidèles“, die durch das verkündigte Evangelium entsteht und lebt.

Die frühesten Synoden gehen auf von Johannes Calvin verfasste Kirchenordnungen zurück; der Genfer Reformator legte von Anfang an Wert auf eine gegenseitige Verschränkung der Synoden auf unterschiedlichen föderalen Ebenen. Heute finden sich in zahlreichen reformierten Kirchen Synoden auf mehreren Ebenen (z.B. DE, NL, USA).

Es ist unbestritten, dass bereits die heutige Abgeordnetenversammlung wesentliche Bestandteile einer synodalen Verfasstheit aufweist; dennoch kann mit der Schaffung einer Synode deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass das oberste Leitungsorgan der nationalen Kirche direkt in eine Verbindung mit den Kirchen und ihren synodalen Systemen gestellt ist und so der Einheit der Kirche und der weltweiten Kirche dient.

Folgende Eigenheiten sollen zudem für den Charakter der Synode bestimmend sein:

- Der vorliegende Verfassungsentwurf hält fest, dass die Synode als oberstes Organ der EKS die grundlegenden Geschäfte der EKS behandelt. Sie ist in ihrem Wirken dem Auftrag der EKS verpflichtet.
- Sie ist ein Ort, an dem die Pflege der Gemeinschaft und das gottesdienstliche Feiern ihren gebührenden Platz haben (§ 16).
- Die Zusammensetzung der Synode erfolgt nach der unten dargestellten (vgl. Kommentar Kap. 4) neuen Form der Stimmkraftgewichtung (§ 17), womit ein neu austariertes Gleichgewicht zwischen Repräsentativität und Proportionalität gewährleistet wird.
- Der Synode kommt neu die Kompetenz zu, die Handlungsfelder zu definieren, in denen die „freischwebenden Strukturen“ zusammengeführt werden (vgl. Kommentar Kap. 3, § 18).
- Die Synode wird weiterhin für die Behandlung der ordentlichen Vereinsgeschäfte zuständig sein (§ 18).

Vom Vernehmlassungsentwurf zur AV-Vorlage – Folgerungen des Rates SEK:

- *Die Zuständigkeiten der Synode wurden präzisiert und in eine neue Reihenfolge gebracht (§ 18).*
- *Die Synodalen sollen neu in einem Synodegottesdienst in ihr Amt eingesetzt werden und ein Amtsgelübde leisten.*
- *Zur Nomenklatur: Im Sinne der klärenden Vereinfachung wurden auf Anregung von Kirchen die Begrifflichkeiten dahingehend angepasst, dass die Synode „Kommissionen“ einsetzt, der Rat hingegen „Ausschüsse“.*

2.2. Das leitende und vollziehende Organ der Kirchengemeinschaft: Der Rat

Die kollegiale Leitung der EKS liegt gemäss dem vorliegenden Verfassungsentwurf weiterhin beim **Rat**. Dieser ist in der EKS das leitende und ausführende Organ (§ 24) und besteht aus sieben Mitgliedern (§ 25), d.h. sechs nebenamtlichen Mitgliedern und einer vollamtlichen Präsidentin bzw. einem vollamtlichen Präsidenten, wobei die nebenamtlichen Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren, die Präsidentin oder der Präsident auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden sollen (§ 18). Wie bis anhin kommen dem Rat die Aufgaben zu, die EKS in ihren vielfältigen Bezügen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten und die laufenden Geschäfte zu führen. Im Blick auf die von der Synode definierten Handlungsfelder (§ 18) hat der Rat die Aufgabe, die jeweilige Arbeit im Handlungsfeld zu leiten und hierfür je einen strategischen Ausschuss einzusetzen, der den Rat in Grundlagenfragen des jeweiligen Handlungsfelds berät (§ 26; § 28).

Sodann erfährt die **Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP)** im vorliegenden Verfassungsentwurf eine Institutionalisierung und erhält dadurch eine klar definierte Rolle in der EKS zugewiesen. Nach Prüfung verschiedener Organisationsmodelle in der Verbandslandschaft wird das Modell vorgeschlagen, nach dem der KKP Aufgaben im Bereich der Information, Koordination und Beratung zugewiesen werden: § 29 Abs. 3 hält fest, dass die KKP den Informationsfluss innerhalb der EKS und ihrer Kirchen fördern, die Aktivitäten auf verschiedenen kirchlichen Ebenen koordinieren sowie Themen von gemeinsamem Interesse behandeln soll. Die KKP soll hierfür dem Rat Themen zur Beratung vorlegen können (§ 29).

Vom Vernehmlassungsentwurf zur AV-Vorlage – Folgerungen des Rates SEK:

- *Neu ist festgehalten, dass die Präsidentin oder der Präsident im Vollamt, die weiteren Ratsmitglieder im Nebenamt tätig sind. Zudem wurde aus der geltenden Verfassung die Altersgrenze für Ratsmitglieder übernommen.*
- *Wie die Synodalen sollen auch die Ratsmitglieder in einem Synodegottesdienst in ihr Amt eingesetzt werden und ein Amtsgelübde leisten.*
- *Die Zuständigkeiten des Rats erfuhren angesichts der angepassten Errichtung von Handlungsfeldern (vgl. unten Kap. 3) insofern eine leichte Anpassung, als dass der Rat als Ganzer für die Bearbeitung der von der Synode festgelegten Handlungsfelder zuständig ist, wobei jeweils ein Ratsmitglied die Leitung eines strategischen Ausschusses übernimmt.*
- *Angesichts der vielfältigen diesbezüglichen Rückmeldungen der Kirchen wurden die Aufgaben der KKP noch spezifischer auf die Bereiche der Information, Koordination und Meinungsbildung ausgerichtet. Diese Ausrichtung hat zur Folge, dass der eigenständige Organstatus der KKP entfällt. Sie kann dem Rat Themen zur Beratung vorlegen.*

2.3. Repräsentantin / Repräsentant in der Öffentlichkeit: Die Präsidentin / der Präsident

Der vorliegende Verfassungsentwurf sieht vor, im Sinne der obigen Ausführungen zur dreigliedrigen Kirchenleitung das personale Leitungsamt einer **Präsidentin** bzw. eines **Präsidenten** festzuschreiben und eigens auszugestalten. Eine stärkere Betonung eines personalen Leitungsamts orientiert sich unter anderem an kirchenhistorischen Referenzen (Antistes in Bern und Zürich bis ins 19. Jh.), will aber auch dazu beitragen, die Evangelisch-reformierte Kirche über leitende Persönlichkeiten in der Öffentlichkeit besser sichtbar zu machen.

Der Präsidentin oder dem Präsidenten sind Aufgaben zugeschrieben, die der jetzige Ratspräsident faktisch schon wahrnimmt (Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit, Förderung der Gemeinschaft zwischen den Kirchen, Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung); zudem soll sie oder er das geistliche Leben der EKS fördern (§ 31). Die Präsidentin oder der Präsident ist Teil des Rates und führt dessen Vorsitz (§ 30). Um den Anforderungen an dieses Amt gerecht zu werden, soll die Präsidentin oder der Präsident ordinierte Theologin bzw. ordiniertes Theologe sein, die bzw. der das Präsidium im Vollamt ausführt. Zudem soll sich ihre bzw. seine Amtszeit auf sechs Jahre erstrecken.

Vom Vernehmlassungsentwurf zur AV-Vorlage – Folgerungen des Rates SEK:

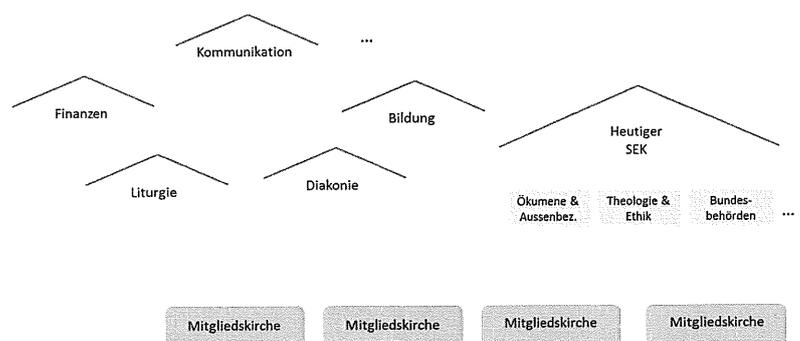
Die Bestimmungen über die Präsidentin bzw. den Präsidenten wurden dahingehend angepasst, dass die Präsidentin bzw. der Präsident neben anderen Aufgaben das geistliche Leben innerhalb der Gremien der EKS fördern soll. Sie oder er soll daher ordinierte Theologin bzw. ordiniertes Theologe im Vollamt sein. Zudem soll ihre bzw. seine Amtszeit sechs Jahre dauern.

3. Gemeinsames Wirken in Handlungsfeldern

Im Verlaufe der Arbeiten an der Verfassungsrevision haben die Kirchen mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass der Aufgabenverteilung zwischen Kirchenbund und Kantonalkirchen in Zukunft angesichts der vielfältigen Umbruchsituationen grosse Bedeutung zukommen wird.

Die Aufgabenverteilung ist aus Sicht der Kantonalkirchen insbesondere aufgrund von bestehenden Doppelstrukturen in der kirchlichen Landschaft virulent: Es ist festzustellen, dass im schweizerischen Protestantismus zahlreiche „freischwebende Strukturen“ bestehen. Damit sind Organisationen in unterschiedlichen Bereichen

Heutige Situation der „freischwebenden Strukturen“



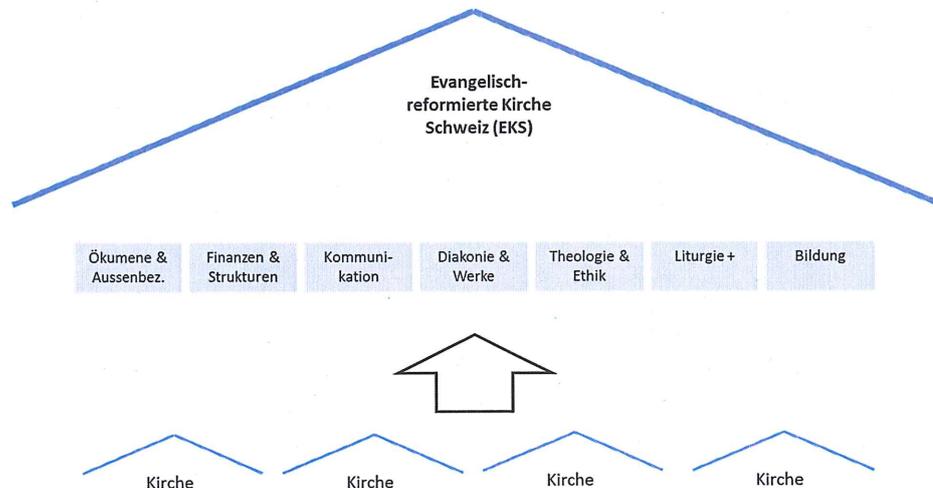
in unterschiedlichen Bereichen kirchlichen Handelns gemeint, die im Auftrag der Kirchen in je einem Arbeitsbereich (Diakonie, Liturgie, Kommunikation, Bildung, u.a.m.) Aufgaben bewältigen und die im Wesentlichen von Leitungspersonen der Kirchen geführt werden. Die Kantonalkirchen engagieren sich auf sprachregionaler und nationaler Ebene also nicht allein im Kirchenbund, sondern sind mit beträchtlichen personellen und finanziellen Ressourcen auch in zahlreichen weiteren und oftmals voneinander unabhängigen Organisationen vertreten. Diese Vielzahl an bestehenden Organisationen führt zu einer Unübersichtlichkeit, die wiederum zur Folge hat, dass anstehende Aufgaben zuweilen von mehreren Gremien unkoordiniert nebeneinander ausgeführt werden.

Die Kirchen haben mehrmals betont, dass sie ein Zusammenführen dieser „freischwebenden Strukturen“ auf nationaler Ebene für dringend angebracht halten. Dies geschah zum Ersten im Rahmen der Diskussionen der Arbeitsgruppe „Struktur und Organisation“ von 2012, die für die Zusammenfassung der Aufgaben beim Kirchenbund gleich ein Organisationsmodell vorgeschlagen hatte. Zum Zweiten haben die Kirchen anlässlich der Vernehmlassung zum Verfassungsvorentwurf von 2013 nochmals darauf hingewiesen, dass eine „Bündelung

reformierter Anliegen“ einzuleiten sei. Schliesslich, zum Dritten, haben die Kirchen mit Vorstössen in der Abgeordnetenversammlung bereits Bündelungsbestrebungen in einzelnen Handlungsfeldern in Gang gebracht (z.B. Diakonie, Kommunikation).

Der vorliegende Verfassungsentwurf schlägt eine Zusammenführung dieser „freischwebenden Strukturen“ auf nationaler Ebene im Sinne eines Modells vor, das bereits in Zusammenarbeit mit den Kirchen entwickelt wurde. Es lässt sich wie folgt beschreiben:

Vorstellung der Handlungsfelder (beispielhafte Aufzählung)



Um welche Bereiche kirchlichen Handelns geht es:

Gegenstand der vorliegenden Diskussionen sind im Allgemeinen Bereiche kirchlichen Handelns, in denen die Kirchen überkantonal zusammenarbeiten und gemeinsam Aufgaben bewältigen bzw. Leistungen erbringen. Insbesondere geht es um diejenigen „Handlungsfelder“, in denen struktureller Handlungsbedarf besteht – in dem Sinne, dass eine unübersichtliche Vielzahl von „freischwebenden Strukturen“ besteht, die eine konzise Zusammenarbeit erschweren und die entsprechend einer Zusammenführung und Bündelung bedürfen.

Wann spricht man von einem Handlungsfeld:

Darauf aufbauend ist dann von einem Handlungsfeld die Rede, wenn die Kirchen es übereinstimmend als notwendig erachten, dass die genannten Strukturen in einem jeweiligen Bereich kirchlichen Handelns gebündelt werden und über die Synode den Rat beauftragen, die Bündelungsarbeit zu leiten.

Welche Ziele sind damit verbunden:

Mit der Errichtung von Handlungsfeldern sind die Ziele verbunden,

- Synergien in der Arbeit der Kirchen zu schaffen,
- die Kirchen in ihrer Arbeit zu unterstützen und
- damit zur Konvergenz in deren Handeln beizutragen.

Wie erfolgt die Implementierung:

Die Einrichtung der bzw. die Arbeit an den Handlungsfeldern ist wie folgt vorgesehen:

- Der Synode kommt die Kompetenz zu (§ 18), die jeweiligen Handlungsfelder, in denen die „freischwebenden Strukturen“ zusammengeführt werden sollen, festzulegen. Sie beauftragt den Rat mit der Durchführung der Arbeiten.
- Der Rat als Ganzer verantwortet die Arbeit in den Handlungsfeldern und die damit verbundene Bündelungsarbeit (§ 26) und beantragt der Synode die Umsetzung entsprechender Massnahmen.

- Für jedes von der Synode festgelegte Handlungsfeld setzt der Rat einen „strategischen Ausschuss“ (§ 28) ein, der den Rat in Grundlagenfragen des jeweiligen Handlungsfelds berät. Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet.

Ein erstes Anschauungsbeispiel für ein solches Zusammenführen der „freischwebenden Strukturen“ in einem Handlungsfeld besteht in den Arbeiten zur „Motion Diakonie“: Mit der „Motion Diakonie“ haben die Kirchen den Auftrag erteilt, die unübersichtliche diakonische Landschaft neu zu ordnen und die beteiligten Institutionen unter dem Dach des Kirchenbundes zusammenzuführen. Damit verbunden ist das Ziel, die diakonische Arbeit auf nationaler Ebene gebündelt und koordiniert wahrzunehmen. Der Verweis auf das Anschauungsbeispiel im Handlungsfeld „Diakonie“ macht deutlich, dass die Überführung der Strukturen an den Kirchenbund freilich nicht mit der Verfassungsrevision erledigt ist, sondern eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen und je nach Handlungsfeld unterschiedlich schnell verlaufen wird.

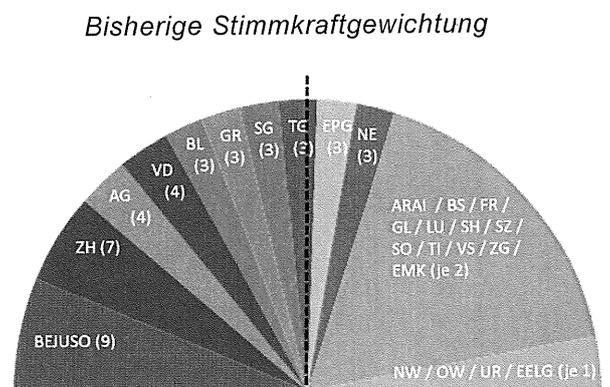
Vom Vernehmlassungsentwurf zur AV-Vorlage – Folgerungen des Rates SEK:

Angesichts der überwiegend positiven Rückmeldungen zur Einführung von Handlungsfeldern wurden diese im vorliegenden Entwurf beibehalten; die Funktionsweise wurde im einführenden Kommentar weiter präzisiert. Der Rat hat sich zudem den zahlreichen Rückmeldungen angeschlossen, wonach keine fixe Zahl von Handlungsfeldern zu nennen sei („flexible Implementierung“). Der Rat schlägt daher vor, auf eine fixe Zahl von Handlungsfeldern zu verzichten und damit die notwendige Flexibilität zu gewährleisten, um auf neue Anforderungen und Entwicklungen reagieren zu können. Entsprechend ist die Bearbeitung der Handlungsfelder dem Rat als Ganzem zugewiesen, die einzelnen Ratsmitglieder stehen den jeweiligen strategischen Ausschüssen vor (zur Nomenklatur siehe Kommentar Kap. 2.1/2.2).

4. Gemeinschaft im Gleichgewicht

Ein gemeinschaftliches Zusammenwirken in der EKS bedingt ein gut austariertes System der **Stimmkraftgewichtung** unter den einzelnen Kirchen – so dass das gemeinschaftliche Handeln und Wirken auch in gemeinschaftlicher, ausgewogener Art und Weise beschlossen wird.

Was allerdings als gemeinschaftlich und ausgewogen gelten soll, war über lange Zeit umstritten: Seit rund 15 Jahren bietet die Stimmkraftgewichtung in der Abgeordnetenversammlung Anlass zu Diskussionen. In AV-Vorstößen wurde bemängelt, dass in der seit 1950 geltenden Verfassung kaum Anpassungen der Stimmkraftverhältnisse vorgenommen wurden, obwohl hierzu verschiedene Gründe vorlägen (deutlich überproportionales Gewicht der kleineren Kirchen, Stärkung der Zentralschweiz durch Auflösung des Zentralschweizer Kirchenverbandes, Mindestanzahl von zwei Delegierten pro Kirche). Das heutige System der Stimmkraftgewichtung besteht darin, dass sich die Stimmkraft zwischen grossen und kleineren Kirchen nicht stark unterscheidet; der Sitzanteil der beiden grössten Kirchen (die zusammen die Hälfte der protestantischen Kirchenmitglieder umfassen) liegt bei 23%. Die Romandie ist mit rund 20% der Sitze in der AV vertreten.

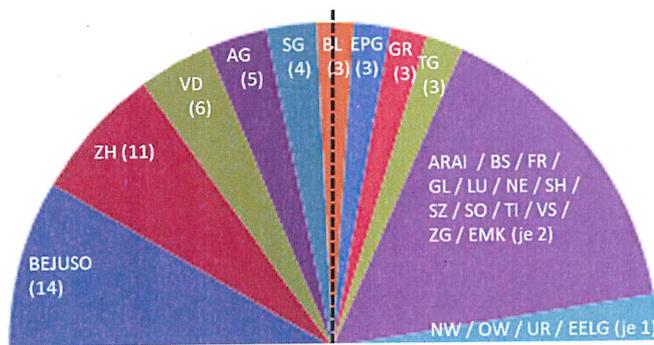


Bereits in der früheren Reformationszeit (vgl. z.B. Calvins Kirchenordnungen in Frankreich) haben sich in den synodalen Ordnungen der reformatorischen Kirchen zwei Kriterien zu einer gewissen Stimmkraftgewichtung herausgebildet: die Repräsentativität der Synode für das Gesamtspektrum ihrer Kirchen sowie die Proportionalität der Stimmkraft jeder einzelnen Kirche hinsichtlich ihrer Grösse. Zu beachten ist freilich, dass eine synodale Gemeinschaft sich nicht auf das Recht der Mehrheit reduzieren lässt; sie besteht nicht aus der Summe der von ihr gefassten Mehrheitsentscheidungen; vielmehr muss ihre Ausrichtung auf Christus als Herr der Kirche und Herr der Welt im Zentrum stehen. Synoden verstehen sich folglich mit ihren Beschlüssen als Kommunikations- und Interpretationsgemeinschaft im Hinblick auf diese Ausrichtung.

Innerhalb dieser Spannung von Repräsentativität und Proportionalität hat die KKP in ihren Diskussionen verschiedene Varianten geprüft, die die gemeinschaftliche und ausgewogene Art und Weise der Beschlussfassung in der EKS ermöglichen sollen (1. Status quo, 2. Leichte Anpassung der Sitzverteilung; 3. Stimmverteilung aufgrund der Finanzkraft; 4. Einführung von qualifizierten Mehrheiten).

Um die beiden genannten Kriterien (Wahrung des Gemeinschaftscharakters einerseits sowie bessere Abbildung der Grössenverhältnisse unter den Kirchen andererseits) angemessen berücksichtigen zu können, nimmt der vorliegende Verfassungsentwurf eine Lösung auf, in der die statutarisch vorgesehenen Stufen zur Sitzverteilung leicht angepasst werden, so dass die mittleren und grossen Kirchen mehr Sitze erhalten (z.B. BEJUSO von 9 auf 14; ZH von 7 auf 11) und die AV bzw. die Synode neu ca. 80 Abgeordnete bzw. Synodale umfasst. Für eine Mehrheitsbildung ist mit diesem Modell die volle Stimmkraft von mindestens sechs Kirchen vonnöten; die Romandie ist nach wie vor mit ca. 20% der Stimmen vertreten.

Stimmkraftgewichtung gemäss vorliegendem Verfassungsentwurf



Diese Lösung wahrt die sprachregionale Ausgewogenheit und sie stellt eine pragmatische Lösung dar, die die Grössenverhältnisse der Kirchen deutlich besser abbildet, zugleich aber die mittelgrossen und kleinen Kirchen nicht majorisiert.

Vom Vernehmlassungsentwurf zur AV-Vorlage – Folgerungen des Rates SEK:

Die Bestimmungen zur Stimmkraftgewichtung blieben unverändert. Sie bilden gemäss Rückmeldungen der Kirchen ein gut austariertes System unter den einzelnen Kirchen und wurden daher grossmehrheitlich als passend erachtet.

5. Assoziierung für evangelische Kirchen und Gemeinschaften

Die Zusammensetzung des Kirchenbundes in seiner heutigen Form widerspiegelt die protestantische Kirchenlandschaft der 1920er Jahre: Alle damals vorfindlichen protestantischen Kirchen – die evangelisch-reformierten Landeskirchen, die EMK sowie auch die Schweizer Kirchen im Ausland – sind Mitglied des heutigen Kirchenbundes. Diese Mitgliedschaftsbasis hat sich seither nicht verändert, obwohl sich die protestantische

Kirchenlandschaft seither in verschiedener Hinsicht weiterentwickelt hat, was in dreifacher Hinsicht auszuführen ist:

- Zum Ersten sind protestantische Kirchen und Gemeinden zu erwähnen (u.a. Bund Evangelisch-lutherischer Kirchen in der Schweiz), die zur Zeit der Gründung des Kirchenbundes in der Schweiz noch nicht existierten, unterdessen hierzulande jedoch Fuss gefasst haben.
- Zum Zweiten ist die Zahl derjenigen Gemeindeformen gewachsen, die nicht parochial wie die Ortsgemeinden und Landeskirchen organisiert sind, d.h. in denen der christliche Glaube in evangelischer Prägung auf andere Weise zur Geltung kommt, beispielsweise dadurch, dass in ihnen die gemeinsame Spiritualität und das gemeinsame Engagement grossen Raum einnehmen (Migrationskirchen, evangelische Ordensgemeinschaften, Kommunitäten, Diakonissen- und Diakonengemeinschaften, udg.).
- Zum Dritten sind die evangelischen Freikirchen zu erwähnen, die sich seither organisatorisch ausdifferenziert haben; wobei festzuhalten ist, dass der heutige Kirchenbund bereits in den freikirchlichen Bereich hineinreicht (vgl. hierzu die Mitgliedschaft von EMK und EELG), ohne diesen jedoch vollständig abzudecken.

Der vorliegende Verfassungsentwurf sieht für diese evangelischen Kirchen und Gemeinschaften die Möglichkeit zur **Assoziierung** vor. Mit der Assoziierung soll den genannten Kirchen und Gemeinschaften die Möglichkeit der Begegnung und des institutionalisierten Austauschs mit den in der EKS verbundenen Kirchen geboten werden; sie erhalten so die Möglichkeit der Beteiligung an den Diskursen der EKS. Die Assoziierung ist dadurch also im Sinne einer Plattform unter Partnerinnen und Partnern zu verstehen. Während die Mitgliedschaft den bisherigen Kirchen vorbehalten bleibt, so steht die Assoziierung den Kirchen, kirchlichen Gemeinschaften und Freikirchen offen, die auf dem Boden der Reformation stehen und die einer Reihe von Kriterien entsprechen: Kirche oder Gemeinschaft in evangelischer Tradition, mindestens regionale Verbreitung, demokratische Verfasstheit. Die assoziierten Kirchen und Gemeinschaften sind nicht als Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinne zu verstehen; so sind für sie folglich auch bloss gewisse eingeschränkte Mitwirkungsrechte vorgesehen (beratende Stimme in der Synode, strukturierter Austausch mit dem Rat) – in ähnlicher Art und Weise wie sie den Konferenzen des SEK in der heutigen Abgeordnetenversammlung zustehen.

Der Unterschied zwischen Mitgliedschaft und Assoziierung ist nicht dahingehend misszuverstehen, dass es sich um zwei unterschiedliche vertikale Ebenen (innerreformierte Ebene vs. gesamtprotestantisches Dach) handeln würde; vielmehr geht es um eine horizontale Perspektive der gemeinsamen Plattform von Mitgliedern der EKS und weiteren protestantischen Kirchen und Gemeinschaften.

Vom Vernehmlassungsentwurf zur AV-Vorlage – Folgerungen des Rates SEK:

In Bezug auf die Möglichkeit der Assoziierung für evangelische Kirchen und Gemeinschaften sind verschiedene Klärungen und Präzisierungen in die vorliegende Fassung eingeflossen:

- *Die Liste der Aufnahmekriterien in § 34 Abs. 2 wurde leicht gekürzt (Streichung des Kriteriums des Bestands während zehn Jahren). Der Rat erachtet die weiteren Kriterien als ausreichend.*
- *Bedingt durch die Neuausrichtung verschiedener Konferenzen des SEK (Konferenz Diakonie Schweiz, Protestantische Solidarität Schweiz PSS) wird eine Beteiligung der Assoziierten in diesen Konferenzen nicht mehr als passend erachtet. Die weiteren Instrumente des Austauschs gemäss § 34 Abs. 4 und 5 bleiben erhalten.*

- Zudem sind die Modalitäten einer Beendigung der Assoziierung leicht angepasst worden (§ 34 Abs. 6).

Die Église évangélique libre de Genève hat im Rahmen ihrer Vernehmlassungsantwort angekündigt, in Zukunft voraussichtlich nicht mehr Mitglied sein zu wollen, sondern den Status als assoziierte Kirche zu beantragen.

6. Weitere Bestimmungen

Über die genannten grundlegenden Neuerungen hinaus sind im vorliegenden Verfassungsentwurf auch inhaltliche und technische Nachführungen erfolgt, die die Verfassung auf den aktuellen Stand bringen sollen. An dieser Stelle sind beispielsweise zu erwähnen:

- § 7 geht auf die kirchlichen Werke HEKS und BFA ein, die seit der letzten Totalrevision der Verfassung zu Stiftungen des heutigen Kirchenbundes wurden. Ebenso sind die Beziehungen zu den Missionsorganisationen aufgeführt.
- Aufgrund einer veränderten Rechtslage entfällt hinsichtlich der Bemessung der Stimmkraft pro Kirche (§ 17) der Verweis auf die eidgenössischen Volkszählungen. Neu basiert die Feststellung der Mitgliederzahlen auf den kantonalen bzw. kantonalkirchlichen statistischen Angaben.
- Die bisherige Verfassung enthielt ein umständliches Zustimmungsverfahren bei öffentlichen Aufrufen (vgl. Art. 14 Abs. c), das jedoch kaum zur Anwendung kam und im vorliegenden Verfassungsentwurf entfällt.

Die Bestimmungen zu den Finanzen (§ 35 bis § 38) sowie zur Revision der Verfassung (§ 39 bis § 40) sind indes weitgehend gleich geblieben.

Die vorliegende Fassung enthält zudem folgende, in den oben stehenden Kapiteln noch nicht genannte Anpassungen:

- Die Bestimmungen über das Diskriminierungsverbot (§ 9), die Sprachen (§ 10) und die Zusammensetzung (§ 11) haben sprachliche Präzisierungen erfahren.
- Im Falle ausstehender Mitgliederbeiträge wurde ein Vorgehen zum Stimmrechtsentzug ergänzt (§ 36). Zudem ist die Möglichkeit des Ausschlusses eines Mitglieds eingeführt (§ 14).

Auf der Webseite des Kirchenbunds (<http://www.kirchenbund.ch/de/verfassungsrevision>) ist ein Dokument verfügbar, in dem die Vernehmlassungsvorlage vom 6. Juli 2016 und die vorliegende AV-Vorlage nebeneinandergestellt werden – die erfolgten Änderungen sind darin nachvollziehbar.

B. Zum Prozess der Verfassungsrevision

Von den Vorarbeiten der Verfassungsrevision zum Verfassungsentwurf

Seit mehreren Jahren bestehen im Kirchenbund und in seinen Kirchen Bestrebungen zur Revision seiner Verfassung. Bereits im Rahmen der letzten Nachführung der Verfassung in den Jahren 2006/2007 hielt der Rat SEK in der Abgeordnetenversammlung fest, dass die Verfassung in absehbarer Zeit einer Totalrevision bedürfe. Der Startschuss für die aktuellen Revisionsbemühungen wurde mit dem Verfassungsbericht „Für einen Kirchenbund in guter Verfassung“ gelegt, den der Rat den Abgeordneten an der Herbst-AV 2010 vorlegte. Dieser Bericht sah die Ziele einer Revision darin, dass der SEK zu einer verbindlicheren Gemeinschaft und einem Ort der Zusammenarbeit der Kirchen werde, als Plattform für das gemeinsame Nachdenken funktioniere und zukünftig eine klare Legitimation erhalte.

Daran anschliessend setzte der Rat SEK im Jahr 2012 verschiedene Arbeitsgruppen, bestehend aus leitenden Vertreterinnen und Vertretern der Kirchen sowie der kirchlichen Werke, ein (namentlich die AG „Grundlagen“, die AG „Strukturen und Organisation“ sowie die AG „Bewegung und Beteiligung“), die Vorarbeiten für die Revision der Verfassung leisteten. Im Anschluss an diese Arbeitsgruppenphase entstand der Vorentwurf zur Verfassungsrevision, der den Kirchen im Frühling 2013 zur Konsultation vorgelegt wurde. Während einige Elemente des Vorentwurfs bei den Kirchen auf Anklang stiessen (Einführung einer Synode, Festlegung der dreigliedrigen Kirchenleitung), so lehnten sie andere wesentliche Aspekte des Entwurfs weitgehend übereinstimmend ab (Nebeneinander von vereins- und kirchenrechtlicher Struktur) und forderten eine grundlegende Überarbeitung und Neuorientierung (Definition der Aufgaben, Anpassung der Stimmkraftverhältnisse, institutionelle Verbindung zwischen Rat SEK und Kirchen, u.a.m.). Die Stellungnahmen sind in den Dokumenten „Bericht zur Vernehmlassung“ sowie „Die Hauptaussagen aus dem Vernehmlassungsbericht“ zusammengetragen.

Angesichts dieses Neuorientierungsbedarfs fassten die Abgeordneten anlässlich der Sommer-AV 2014 folgenden Beschluss: *„Die Abgeordnetenversammlung beauftragt den Rat SEK respektive seinen Präsidenten, die Ergebnisse der synodalen Aussprache im Rahmen der KKP zu diskutieren und der AV im Herbst 2014 Grundüberlegungen für die Weiterarbeit vorzulegen“*. Die Abgeordneten genehmigten die ihnen an der Herbst-AV 2014 vorgelegten „Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche-Sein“, namentlich waren dies:

- a. *„Die evangelisch-reformierte Kirche lebt als Kirchengemeinde, als Mitgliedkirche und als Kirchengemeinschaft.“*
- b. *„Unsere Kirchengemeinschaft ist gesamtschweizerisch.“*
- c. *„In Ergänzung zu den Synoden der Mitgliedkirchen hat die Kirchengemeinschaft eine Schweizer Synode.“*
- d. *„Die Kirchengemeinschaft wird synodal, kollegial und personal geleitet.“*

Anlässlich der Sommer-AV 2015 wurde eine weitere Grundaussage ergänzt: *„Unsere Kirchengemeinschaft ist Teil der einen weltweiten Kirche.“* Die Herbst-AV 2014 stimmte überdies dem vorgeschlagenen Prozess zu, der vorsah, die noch offen gebliebenen Fragen in enger Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) zu besprechen.

Auf der Basis dieses Grundkonsenses debattierten die Kirchenpräsidien im Verlauf des Jahres 2015 die ihnen vorgelegten Themenpakete und hielten Empfehlungen zu Händen des Rates SEK fest. Namentlich behandelten sie die Pakete „Strategische Handlungsfelder“, „Stimmkraftgewichtung“, „Umfang und Name der Kirchengemeinschaft“ sowie „Kirchenleitung“.

Nach den erfolgten Richtungsentscheidungen des Rates SEK erarbeitete die Geschäftsstelle in enger Zusammenarbeit mit Kirchenjuristinnen und Kirchenjuristen der Kirchen einen Verfassungsentwurf aus. Diesen Entwurf beriet der Rat SEK in zwei Lesungen und legte ihn am 6. Juli 2016 den Kirchen zur Vernehmlassung vor. Im Zeitraum der Vernehmlassung (Juli bis und mit Dezember 2016) besuchte jeweils eine Delegation aus Rat und Geschäftsstelle SEK zahlreiche Kirchen und debattierte mit den Kirchen- bzw. Synodalratsmitgliedern den vorgelegten Verfassungsentwurf.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Vernehmlassungsbericht vom 28. Februar 2017 zusammengetragen (<http://www.kirchenbund.ch/de/verfassungsrevision>).

Ergebnisse der Vernehmlassung bei den Kirchen

Die Kirchen haben sich gründlich mit dem vom Rat SEK vorgelegten Verfassungsentwurf auseinandergesetzt. Ergänzend zur im Vernehmlassungsbericht erstellten Zusammenfassung (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 2-4 in französischer Sprache; S. 5-7 in deutscher Sprache) werden im vorliegenden Abschnitt sechs Themen vorgestellt, die von den Kirchen kontrovers debattiert wurden und die einen übergreifenden Charakter aufweisen.

1. Festlegung des zukünftigen Namens

(vgl. hierzu den Vorschlag des Rates in Kap. A.1.)

Die Kirchen haben zur Namensfrage sehr unterschiedlich Position bezogen – sie können aufgrund ihrer Stellungnahmen in drei Lager unterteilt werden. Eine *erste* Gruppe von Kirchen befürwortete den Ratsvorschlag mit den Argumenten, der Vorschlag bezeuge die evangelische / gesamtprotestantische Offenheit bzw. behalte diese bei und er stärke den Bezug auf das Evangelium. Eine *zweite* Gruppe von Kirchen befürwortet eine Namensgebung mit der konfessionellen Bezeichnung „reformiert“ – dieser Begriff lege sich angesichts der konfessionellen Identität einer grossen Mehrheit der Kirchen nahe, zudem sei er im Volksmund verbreitet und erfahre durch die Feierlichkeiten zum Reformationsjubiläum grosse öffentliche Beachtung. Während verschiedene Kirchen dem Kirchenbegriff (im Singular oder Plural) zustimmen, so befürworteten andere eine Änderung in „Kirchengemeinschaft“ oder „Konferenz“ oder „Kirchenbund“. Eine *dritte* Gruppe von Kirchen spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Namens aus bzw. kann sich dies vorstellen.

2. Einrichtung von Handlungsfeldern

(vgl. hierzu den Vorschlag des Rates in Kap. A.3.)

Eine überwiegende Mehrheit der Kirchen hat sich in der Vernehmlassung für die Einrichtung von Handlungsfeldern ausgesprochen; solche seien «sehr gut», «sinnvoll» und ermöglichten eine effizientere Zusammenarbeit. Einzelne haben zum Ausdruck gebracht, dass sie eine schwere, aufgeblähte Organisationsstruktur befürchteten. In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Handlungsfelder gingen die Positionen auseinander. Sie lassen sich anhand ihrer Einstellung gegenüber der Implementierung der Handlungsfelder in die Leitungsstrukturen auf einer Achse einteilen in: strikte Implementierung, mittlere Implementierung, flexible Implementierung. Die Anhänger einer strikten Implementierung fordern die durchdringende Gliederung der Leitungsstrukturen in einem Departementssystem gemäss den Handlungsfeldern; die Vertreter der mittleren Position unterstützen das vom Rat vorgeschlagene Modell; die Vertreter einer flexiblen Implementierung bringen vor, dass sie keine fixe Zahl von Handlungsfeldern (sowie auch keine zwingende Bindung an die Ratsmitglieder) in die Verfassung schreiben wollen, um zukünftige Veränderungen nicht zu blockieren und eine organisatorische Flexibilität zu ermöglichen.

3. Ausgestaltung der Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) (vgl. hierzu den Vorschlag des Rates in Kap. A.2.2.)

In den Stellungnahmen der Kirchen mischen sich grundsätzliche Zustimmung zur Institutionalisierung der KKP mit Sorgen bzw. Bedenken über den grossen Einfluss dieses Gremiums sowie über verschiedene Fragen zu Funktionsweise und Kompetenzen. Folgende Sachverhalte sind betroffen:

- Organstatus: Während noch in früheren Debatten aus Kreisen der Kirchen ein Organstatus für die KKP eingefordert wurde, so sprechen sich in der Vernehmlassung eine stattliche Zahl von Kirchen dagegen aus. Sie erachten den Organstatus als «wenig sinnvoll», «äusserst schwierig» oder gar «nicht vorstellbar».
- Aufgaben und Kompetenzen: Der Grundton der Kirchen geht in die Richtung einer KKP, die als Informations- und Koordinationsgremium fungiert und keinerlei Beschlüsse fällt.
- Zuordnung zum Rat vs. Eigenständigkeit: Über die organisatorischen Konsequenzen aus der genannten Informations- und Koordinationsfunktion der KKP sind sich die Kirchen uneins: Einzelne vertreten die Position, den Informations- und Koordinationscharakter könne die KKP am besten wahrnehmen, wenn sie vollständig unabhängig (und losgelöst vom Rat) sei; andere hingegen befürchten durch eine Loslösung vom Rat eine zu mächtige KKP und wollen die Bindung an den Rat beibehalten.
- Mitgliedschaft: Einzelne Kirchen befürchten durch die Zusammensetzung der KKP («kirchliche Funktionäre», «einseitig männliche Vertretung») einen «einseitigen Blickwinkel» auf die gemeinsamen Geschäfte.
- Leitung: Verschiedene Kirchen befürworten eine Leitung der KKP durch Kirchenpräsidien, in turnusgemäsem Wechsel, wobei das Ratspräsidium der KKP mit beratender Stimme angehören solle; andere Kirchen unterstützen die vom Rat vorgeschlagene Lösung.

4. Präambel

(vgl. hierzu den Vorschlag des Rates in Kap. A.1.)

Die Formulierung der Präambel stand bislang nicht im Fokus des Interesses der Debatten zum Verfassungsentwurf. Der Formulierungsvorschlag richtete sich weitgehend nach der Formulierung in der bisherigen Verfassung; der Rat ergänzte nach eingehender Diskussion eine Passage zum jüdischen Erbe. Die Stellungnahmen der Kirchen aus der Vernehmlassung haben sich jedoch vergleichsweise ausführlich und divergierend mit den Formulierungen der Präambel auseinandergesetzt. Die Stellungnahmen der Kirchen zur Präambel lassen sich in verschiedene Gruppen unterteilen: Zum Ersten wird darüber debattiert, ob nicht ein Verzicht auf eine Präambel bzw. ein vollständiger Ersatz derselben der vorliegenden Lösung vorzuziehen wäre. Zum Zweiten beziehen sich die Rückmeldungen auf Einzelbestimmungen, insbesondere zum ersten (trinitarische Grundlage) und vierten (Bezug zum jüdischen Erbe) Abschnitt der Präambel und schlagen Anpassungen vor. Zum Dritten wird vorgeschlagen, weitere Themenfelder in der Präambel aufzunehmen (ökumenischer und interreligiöser Dialog; Positionierung der EKS in der religiös pluralen Gesellschaft; Beitrag zu einer friedfertigen und gerechten Welt).

5. Zusammensetzung des Rates

(vgl. hierzu den Vorschlag des Rates in Kap. A.2.2.)

Während die heutige Verfassung eine Altersbeschränkung für Ratsmitglieder vorgibt, so hat der Rat im Jahr 2016 beschlossen, im Verfassungsentwurf auf jegliche Einschränkungen (regionale Zusammensetzung, Alter, Amtsdauer) zu verzichten. Die Vernehmlassung hat eine stattliche Zahl von Anliegen zur (Wieder-)Einführung von Einschränkungen zur Zusammensetzung des Rates zutage gebracht; Anliegen, die namentlich von grösseren Kirchen vorgebracht werden. Vorgeschlagen werden folgende Einschränkungen:

- *Exekutiven der Kirchen*: Hier sind die Anforderungen teilweise einander entgegengesetzt: Während einerseits gefordert wird, der Rat solle mehrheitlich aus Vertretungen der Exekutiven der Kirchen zusammengesetzt sein, so fordern andere, Kirchenpräsidien sollten dem Rat nicht angehören dürfen (da sie schon in der KKP und oftmals in der Synode vertreten seien).
- *Altersbegrenzung*: Verschiedentlich wird vorgebracht, die in der geltenden Verfassung bestehende Altersbegrenzung für Ratsmitglieder beizubehalten.
- *Amtszeitbeschränkung*: Verschiedene Kirchen fordern die Einführung einer Amtszeitbeschränkung (zwei Wiederwahlen).
- *Kantonsklausel*: Zudem wird das Anliegen vorgebracht, wonach nur max. ein (oder zwei) Mitglieder pro Kirche im Rat vertreten sein dürfe.

6. Bestimmungen zu Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss (vgl. hierzu den Vorschlag des Rates in Kap. A.6.)

Der Rat hat im Verfassungsentwurf Bestimmungen zu Aufnahme, Austritt und Ausschluss festgehalten. Die Bestimmungen zur Aufnahme neuer Mitglieder orientieren sich weitgehend an den bisherigen Bestimmungen aus der geltenden Verfassung. Die Bestimmungen zum Austritt sowie zum Ausschluss wurden jedoch neu eingefügt; dabei hatte der Rat insbesondere die Modalitäten zum Ausschluss (aufgrund Nicht-Bezahlen der Mitgliederbeiträge) diskutiert. Die Kirchen nehmen in ihren Stellungnahmen zu unterschiedlichen Aspekten von Aufnahme, Austritt und Ausschluss Bezug. Hervorgehoben werden die folgenden:

- *Mindestanzahl von Mitgliedern*: Die Kirchen äussern sich in konträrer Weise zur aus der bisherigen Verfassung übernommenen Mindestmitgliederzahl (5'000 Mitglieder) – sei es in Richtung Erhöhung der Mitgliederzahl oder aber in Richtung Senkung bzw. Abschaffung einer Mindestvorgabe.
- *Ausschlussmodalitäten*: Zu dem vom Rat vorgeschlagenen Ausschlussmodus äussern sich einzelne Kirchen in kontroverser Art und Weise. Einzelne schlagen einen strikteren Ausschlussmechanismus vor (Automatismus bei offenen Mitgliederbeiträgen), andere hingegen wünschen eine sanftere Variante oder aber hinterfragen die Durchsetzungsmöglichkeit.

Vom Vernehmlassungsbericht zum Antrag an die AV

Der Rat SEK hat sich in den vergangenen Monaten mehrfach und intensiv mit dem Verfassungsentwurf beschäftigt. In einem ersten Schritt hat er aufbauend auf den Ergebnissen des Vernehmlassungsberichts Richtungsentscheidungen getroffen zu verschiedenen unter den Kirchen kontrovers diskutierten Themen (siehe vorangehender Abschnitt). In einem zweiten Schritt hat er den Verfassungsentwurf nochmals gründlich diskutiert und dabei verschiedene Passagen überarbeitet. Gleichzeitig haben sich verdankenswerterweise die Kirchenjuristinnen und -juristen aus verschiedenen Kirchen erneut mit dem Entwurf auseinandergesetzt und gemeinsam mit der Vertretung der Geschäftsstelle die Rückmeldungen der Kirchen mit juristischem Erörterungsbedarf debattiert. Die zahlreich eingegangenen Einzelrückmeldungen der Kirchen sind allesamt geprüft worden; viele daraus konnten in den vorliegenden Verfassungsentwurf aufgenommen werden.